

E-DRS 27 Konzernlagebericht

– Auswertung der Stellungnahmen –

Stand:05.06.2012

3. Sitzung HGB-FA vom 14. und 15.6.2012
03_02b_HGB-FA Synopse

A. Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Name	Branche	Eingang
1	Siemens AG	I	02.04.2012
2	BASF SE	I	13.04.2012
3	VMEBF	V	16.04.2012
4	IDW	V	18.04.2012
5	Prof. Dr. H-J. Böcking/Dr. M. Gros	HS	19.04.2012
6	WPK	V	20.04.2012
7	RWE AG	I	24.04.2012
8	Die Deutsche Kreditwirtschaft	V	25.04.2012
9	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft	V	26.04.2012
10	Prof. Dr. Dr. h.c. J. Baetge/Dr. T. Oberdörster	HS	27.04.2012
11	Deutsche Post AG	I	27.04.2012
12	Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV)	V	27.04.2012
13	Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten (VFU)	V	27.04.2012
14	Yvonne Zwick (Referentin des Rates für Nachhaltige Entwicklung)	S	27.04.2012
15	BMW AG	I	30.04.2012
16	Dr. M. Grottko (Institut für Transparenz in der Wirtschaft (ITiW))	S	30.04.2012
17	Evonik Industries AG	I	02.05.2012
18	Corporate Accountability-Netzwerk für Unternehmensverantwortung (CorA)	V	02.05.2012
19	Prof. Dr. B. Weißenberger/ Dr. T. Sieber	HS	02.05.2012
20	verbal Intelligence GmbH	S	02.05.2012
21	VW AG	I	03.05.2012
22	Linde AG	I	14.05.2012

Branche	Abkürzung
Aufsichtsbehörde	AB
Verband	V
Hochschullehrer	HS
Industrie	I
Kreditinstitute und Banken	KI
Rechtsanwalt	RA
Steuerberatung	StB
Versicherungsunternehmen	VU
Wirtschaftsprüfung	WP
Sonstige	S

Neben den unmittelbar an den DRSC adressierten Stellungnahmen sind folgende Beiträge in Fachzeitschriften erschienen:

- Ergün, Ismail / Juchler, Daniel / Müller, Stefan: Prognoseberichterstattung im Umbruch – kritische Würdigung des E-DRS 27 vor dem Hintergrund aktueller empirischer Erkenntnisse; in: Betriebs-Berater; 67. Jg (2012); S. 435 – 439
- Gros, Marius / Koch, Sebastian / Wallek, Christoph: E-DRS 27: Geplante Änderungen in der Konzernlageberichterstattung; in: Der Konzern; 2012; S. 111 – 123
- Grottko, Markus / Hörschele, Dietrich: E-DRS 27 – Entwurf zum Konzernlagebericht ; in: Unternehmensteuern und Bilanzen; 2012; S. 387 – 390

B. Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

Definitionen (E-DRS 27.11)

Frage 1 Umfang und Auswahl definierter Begriffe

E-DRS 27 definiert ausgewählte Begriffe. Die Definitionen sollen die Verständlichkeit und die Klarheit der Anforderungen des Standards sicherstellen. Die Definitionen beziehen sich sowohl auf allgemeine als auch auf spezifische Fachbegriffe.

- a) Halten Sie alle in Tz. 11 enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?
 b) Gibt es Definitionen (außer den in Frage 2 speziell angesprochenen Definitionen), die angepasst/geändert werden sollten?
 c) Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?

Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	zu a): Definitionen streichen zu b): nein, kein Änderungsbedarf zu c): keine Angabe	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung von allgemeinen Begriffen, wie „Analyse“, „Angabe/Darstellung“, „Beurteilung“, „Ziel“ - Streichung der Begriffe „Berichtszeitraum“, „Cashflow“, „Entscheidungsnützlichkeit“, „Finanzinstrumente“ und „Geschäftsergebnis“, da Bedeutung der Begriffe im E-DRS 27 bekannt ist - Streichung der Begriffe, die nur Verweise enthalten
2	I	zu a) Definitionen streichen bzw. in die Anlagen verlagern zu b) nein, kein Änderungsbedarf zu c) ja	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung der Begriffe „Risikokategorie“ und „Ziel“ - spezifische Definitionen für Institute und Versicherungen in die Anlagen verschieben - Definition von „Ertragslage“ und die Abgrenzung zum „Geschäftsverlauf“ (siehe auch Anm. zu Frage 20)
3	V	zu a) Definitionen streichen bzw. in die Anlagen verlagern zu b) ja zu c) ja	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung der Begriffe, deren Inhalt sich aus dem fachlichen Kontext erschließt - Definition von Begriffen aufnehmen, für die in der Praxis unterschiedliches Begriffsverständnis besteht - spezifischen Definitionen für Institute und Versicherungen in die Anlagen verschieben - Unterscheidung zwischen „Entscheidungsnützlichkeit“ und „Entscheidungsrelevanz“ scheint aus den IFRS („relevance“ und „decision-usefulness“) übernommen → für Lagebericht ist dies ungeeignet - „Angabe“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch als weniger umfangreich als „Darstellung“ angesehen → sollten getrennt definiert werden bzw. es sollte nur einer der beiden Begriffe verwendet werden - als Adressat „sachverständigen Dritten“ verwenden und „sachverständigen Dritten“ definieren - wenn weiter vom „verständigen Adressaten“ und nicht vom „sachverständigen Dritten“ gesprochen wird, sollte der Grund erläutert werden - Begriff der „Ressourcen“ sollte definiert werden, da es unterschiedliche Definitionen und Abgrenzungen gibt
4	V	zu a) Definitionen streichen bzw. in die Anlagen verlagern zu b) ja zu c) ja	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung der Begriffe, die nur Verweise enthalten - die spezifischen Definitionen für Institute und Versicherungen in die Anlagen verschieben - „Interne Risikomodelle“: ist eine allgemeine Anerkennung notwendig? Wann gilt ein Modell als allgemein anerkannt? - Definition von „Vermögenswerten“ ist nicht sachgerecht, da dieser Begriff die Übersetzung von „assets“ ist - unklar, was unter „Freigabe des Konzernlageberichts“ zu verstehen ist (in Definition von „Berichtserstellungszeitraum“) - „Sensitivitätsanalyse“ sollte definiert werden - unternehmensintern verwendete Kennzahlen sollten im Lagebericht definiert werden (analog zu Tz. 11 Satz 2)
5	HS	zu a) ja	<ul style="list-style-type: none"> - da so einheitliches Verständnis der Begriffe

		zu b) nein zu c) ja	<ul style="list-style-type: none"> - Definition und Abgrenzung der Begriffe „wesentlich“, „wichtig“ und „erforderlich“ - Definition von „Erläuterung“, da in § 315 HGB von „erläutern“ gesprochen wird - als Adressat „sachverständigen Dritten“ verwenden; wenn nicht, dann „verständiger Adressat“ definieren
6	V	zu a) Definitionen streichen bzw. in die Anlagen verlagern zu b) ja zu c) ja	<ul style="list-style-type: none"> - folgende Definitionen streichen: „Berichtserstellungszeitraum“, „Berichtszeitraum“, „Beurteilung“, „Geschäftsergebnis“, „Konzernleitung“, „Ziel“, „Analyse“, „Angabe/Darstellung“, da die Begriffe aus dem HGB bekannt sind und keine inhaltlichen Abgrenzungsprobleme bestehen sollten - Streichung der Begriffe, die nur Verweise enthalten - die spezifischen Definitionen für Institute und Versicherungen in die Anlagen verschieben - an Stelle von „Ziel“ sollte „strategisches Ziel“ definiert werden - die verwendeten Begriffe „Refinanzierungsrisiko“ und „Marktliquiditätsrisiko“ definieren
7	I	zu a) und b) allg. Zustimmung zu c) ja	<ul style="list-style-type: none"> - Definitionen sind erforderlich; Klarstellung der Begrifflichkeiten erleichtert den Erstellungsprozess - Klarstellung des Begriffs „(verschiedene) Zukunftsszenarien“, insbesondere, ob Grenzen der Eintrittswahrscheinlichkeiten vorgesehen sind, damit das Szenario aufgeführt wird (Hintergrund: so kann die Angabe von zu vielen Szenarien, die zu einer Unübersichtlichkeit beitragen, vermieden werden) - definieren von „positiven und negativen Aspekten“, insbesondere Abgrenzung zu „Chancen und Risiken“
8	V	zu a) Definitionen streichen zu b) ja	<ul style="list-style-type: none"> - Definitionen streichen, die ein verständiger Adressat versteht, wie bspw. „Ziel“, „Konzernrechnungslegungsprozess“, „Risikokategorie“, „Berichtserstellungszeitraum“ - Streichung der Begriffe, die nur Verweise enthalten, da so Tz. kürzer und übersichtlicher wird - Begriffe „Ausfallrisiko“ bzw. „Adressenausfallrisiko“ durch Begriff „Kreditrisiko“ ersetzen, da Begriffe synonym sind sowie bei der Quantifizierung von Ausfallrisiken von „Kreditrisikomodellen“ gesprochen wird - als eine Unterform des Ausfallrisikos wird nur das Kontrahentenrisiko genannt und keine weiteren bestehenden Unterformen - Definition des Kontrahentenrisiko im E-DRS 27 ist so weit gefasst, dass dieses synonym zum Kreditrisiko wird - Beschränkung des Kreditrisikobegriffs auf Darlehensgeschäfte ist zu eng, die dem herrschenden Begriffsverständnis nicht gerecht wird - die wichtigsten Ausprägungen des Kreditrisikos sind das Kreditrisiko aus klassischen Kreditgeschäften und das Kreditrisiko aus Handelsgeschäften - Kreditrisiko aus Handelsgeschäften unterteilt sich in Emittentenrisiko und Kontrahentenrisiko - Kontrahentenrisiko unterteilt sich in Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken - Nennung der einzelnen Unterformen des Kreditrisikos soll nur beispielhaft sein, Unternehmen sollen noch Spielraum für branchen- und unternehmensspezifische Abgrenzungen haben - Transferrisiken können jede Unterform des Kreditrisikos beeinflussen und stellen damit eine eigene, übergeordnete Kategorie dar - Länderrisiko i.e.S. ist das Risiko, dass Staaten ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, damit stellt Länderrisiko i.e.S. eine Ausprägung des Kreditrisikos aus klassischen Kreditgeschäften bzw. aus Handelsgeschäften dar - bei Definitionen beachten, dass zwischen Kreditvolumen und Kreditrisiko unterschieden wird, da das Kreditvolumen nur die Bemessungsgrundlage für das Kreditrisiko ist (in E-DRS 27 entsteht der Eindruck, dass nominales Kreditvolumen mit der Risikobetrachtung gleichzusetzen ist) - Beteiligungsrisiken sind eigene Risikokategorie, da sie sich aufgrund ihrer Ursachen und Ausprägungen von Kreditrisiken unterscheiden (Bereitstellung von EK unterliegt anderen Risiken als FK; Quantifizierung der Beteiligungsinstrumente unterscheidet sich) - Änderung der Definition für operationelle Risiken, da das Risiko aus menschlichem Verhalten nicht berücksich-

			<p>tigt wird: Operationelles Risiko ist als Risiko von Verlusten durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- und Projektmanagementschwächen oder externen Ereignissen einschließlich des Rechtsrisikos</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liquiditätsrisiko i.e.S. definieren: „Risiko, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder nur zu überhöhten Kosten beschafft werden können“ - Definition des VaR erweitern, da dieses Konzept generell für die Risikorechnung herangezogen wird, insbesondere für Kreditrisiken, Beteiligungsrisiken und operationelle Risiken; für Liquiditätsrisiko wird u.a. Liquidity-at-Risk eingesetzt - Geschäftsrisiko sollte in Angabepflicht aufgenommen werden, da dies für jedes Unternehmen wesentlich ist - gegenwärtige Definition vom Risikomanagementsystem (RMS) erlaubt keine klare Trennung vom internen Kontrollsystem (IKS) → in Definition des RMS sollte zum Ausdruck kommen, dass die Identifikation, Bewertung und Steuerung von Risiken die wesentlichen Bestandteile des RMS darstellen; Definition von IKS (Bestandteil des RMS) aufnehmen - Definition des Berichtserstellungszeitraum ist irreführend, da mit der Berichtserstellung bereits vor Bilanzstichtag begonnen wird → Verzicht auf eine Definition, stattdessen Umschreibung des Sachverhalts, wie „...nach dem Bilanzstichtag eintretende Ereignisse...“ - es wird angeregt, zu überlegen, ob Tz 11 ohne Wertverlust für den Standard gestrichen werden kann, da die Definitionen allgemeingültig den Rechnungslegern bekannt sind bzw. die Definitionen wenig trennscharf und systematisch sind - Definition von „internem Kontrollsystem“
9	V	zu a) Definitionen streichen zu b) keine Aussage zu c) ja	<ul style="list-style-type: none"> - folgende Definitionen streichen: „Beurteilung“, „Ziel“, „Analyse“, „Angabe/Darstellung“, da diese einem sachverständigen Dritte bekannt sind - Definition der Begriffe „Sensitivitätsanalyse“, „Strategie“; - Differenzierung zwischen „Leistungsindikator“ und „Kennzahl“ - entsprechende Beispiele aus Standardkerntext in die Definitionen aufnehmen oder separate Beispiele in die Anlagen - Bezeichnung des Adressaten als „sachverständige Dritte“ wie in § 238 Abs. 1 Satz 2 HGB
10	HS	keine Aussage	
11	I	zu a) ja zu b) nein, kein Änderungsbedarf zu c) nein	
12	V	zu a) Definitionen streichen zu b) nein, kein Änderungsbedarf zu c) nein	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung von allgemein bekannten Begriffen, wie „Analyse“, „Angabe/Darstellung“, „Beurteilung“, „Ziel“ - Streichung von Begriffen, die aus sich heraus verständlich sind, wie z.B. Beteiligungs-, Kapitalanlage- und Kontrahentenrisiko - Streichung von „Entscheidungsnützlichkeit“, da dies ein IFRS-Begriff ist und dieser im HGB kein übergeordnetes Ziel der Rechnungslegung darstellt bzw. in ergänzenden Teil für kapitalmarktorientierte Unternehmen verlagern - Streichung der Begriffe, die nur Verweise enthalten
13	V	zu a) keine Aussage zu b) keine Aussage zu c) ja	<ul style="list-style-type: none"> - als Definition für ein Risiko die Kategorie „Umwelt- und Sozialrisiken“ aufnehmen: „Umwelt- und Sozialrisiken: Risiken, die sich aus Umweltschäden und Verletzung von Sozialstandards ergeben (z.B. Altlasten, Leckagen, Korruption, Kinderarbeit)“
14	S	keine Aussage	

15	I	zu a) Definitionen ggf. verlagern zu b) nein, kein Änderungsbedarf zu c) nein	- spezifische Definitionen für Institute und Versicherungen in die Anlagen verschieben
16	S	keine Aussage	-
17	I	zu a) ja; Verweise streichen zu b) nein, kein Änderungsbedarf zu c) nein	- die Definitionen sind erforderlich; jedoch Streichung der Verweise
18	V	keine Aussage	
19	HS	keine Aussage	
20	S	zu a) ja zu b) ja zu c) ja	- aber keine Aussage in der Stellungnahme enthalten - „Beurteilung“ sollte definiert werden [Anm. d. Verf.: der Begriff ist definiert]
21	I	keine Aussage	
22	I	zu a) Definitionen, Verweise streichen zu b) nein zu c) ja	- Streichung von allgemein bekannten Begriffen - Streichung der Begriffe, die nur Verweise enthalten - auch unternehmensinterne Kennzahlen sollten definiert werden und nicht nur unternehmensinterne Begriffe

Zusammenfassung

- 15 SN mit Anmerkungen; 7 SN ohne Aussage
- Streichung von allgemein bekannten Begriffen fordern 9 von 15 SN
 - vorgeschlagene Begriffe: Analyse, Angabe/Darstellung, Beurteilung, Ziel, Berichtszeitraum, Berichtserstellungszeitraum, Cashflow, Entscheidungsnützlichkeit, Finanzinstrumente, Geschäftsergebnis, Risikokategorie, Konzernleitung, Konzernrechnungslegungsprozess; Beteiligungsrisiko, Kapitalanlagerisiko, Kontrahentenrisiko
- Verlagerung der spezifischen Definitionen für Institute und Versicherungen in die Anlagen fordern 5 von 15 SN
- Streichung der Definitionen, die nur Verweise enthalten, fordern 7 von 15 SN
- 3 von 15 SN fordern als Adressat „sachverständigen Dritten“ zu verwenden
- Anpassung folgender Begriff:
 - Angabe und Darstellung separat definieren, da „Angabe“ weniger umfangreich als „Darstellung“ verstanden wird
 - „Vermögenswerte“ ist Übersetzung von „asset“ → ungeeignet für einen DRS
 - an Stelle von „Ziel“ sollte „strategisches Ziel“ definiert werden
 - „Ausfallrisiko/Adressenausfallrisiko“ durch „Kreditrisiko“ ersetzen sowie weiteren institutsspezifische Begriffe, wie z.B. Liquiditätsrisiko
- zusätzlich zu definierende Begriffe:
 - verständiger Adressat
 - Sensitivitätsanalyse
 - Ressourcen
 - Refinanzierungsrisiko und Marktliquiditätsrisiko
 - internes Kontrollsystem
 - „Umwelt- und Sozialrisiken“ aufnehmen: „Umwelt- und Sozialrisiken: Risiken, die sich aus Umweltschäden und Verletzung von Sozialstandards ergeben (z.B. Altlasten, Leckagen, Korruption, Kinderarbeit)“
 - Definition und Abgrenzung von „wesentlich“, „wichtig“ und „erforderlich“
 - Definition von „Ertragslage“ und Abgrenzung zum „Geschäftsverlauf“
 - Definition von „positiven und negativen Aspekten“ und Abgrenzung zu „Chancen und Risiken“
 - Differenzierung zwischen Leistungsindikator und Kennzahl

Definitionen (E-DRS 27.11)

Frage 2 Änderung der Definitionen zu Chancen und Risiken

E-DRS 27 definiert Chancen als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Synchron dazu werden Risiken als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse definiert, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Damit nimmt E-DRS 27 auf das Begriffsverständnis des Gesetzgebers Bezug und betont die Parallelität der Begriffe. Gegenwärtig herrschen insbesondere bezüglich des Chancenbegriffs unterschiedliche Begriffsverständnisse vor. Die neuen Definitionen sollen zu einer einheitlichen Begriffsverwendung beitragen.

Halten Sie die neuen Definitionen des Chancen- und Risikobegriffs für geeignet, eine einheitliche Begriffsauslegung bei der Erstellung von Konzernlageberichten zu unterstützen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	nein	<ul style="list-style-type: none"> - Chance/Risiko sollte grundsätzlich definiert werden - Definition sollte sich an international geläufigen Standards orientieren (konkret am COSO ERM-Integrated Framework); eine Abweichung wird kritisch gesehen - es werden Probleme bei aktueller Definition gesehen, da Prognose und Ziele nicht deckungsgleich sind
2	I	grundsätzlich ja	<ul style="list-style-type: none"> - da die Definition die unternehmensinterne Chancen- und Risikobewertung widerspiegelt - aber: der Begriff „Chancen“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch weiter gefasst, z.B. Wachstumschancen, wobei diese Chancen bereits in den Zielwert eingeflossen sind
3	V	ja	<ul style="list-style-type: none"> - es sollte die enge Begriffsauslegung (wie im E-DRS 27 enthalten) bleiben und nicht ein weites Verständnis von Risiko (Risiko = positive oder negative Abweichung vom Zielwert) unterlegt werden
4	V	ja	<ul style="list-style-type: none"> - eine Änderung ggü. der aktuellen Definition ist nicht notwendig
5	HS	ja	<ul style="list-style-type: none"> - Definition schafft Klarheit und trägt zur Verständlichkeit bei - in der Definition von „Risiko“ sollte darauf hingewiesen werden, dass eine positive Zielabweichung als „Chance“ definiert wird
6	V	nein	<ul style="list-style-type: none"> - die bisherige Definitionen waren verständlich und praktikabel - es ist fraglich, ob die Verlagerung in den neuen Definitionen von der wirtschaftlichen Lage am Bilanzstichtag auf die Unternehmensprognose hilfreich ist, da so eine positive Entwicklung, die aber unter der Prognose bleibt, ein Risiko darstellen würde - für WP wird Prüfbarkeit der Chancen- und Risikoberichterstattung schwieriger sowie vergrößert sich die Erwartungslücke ggf.
7	I	ja	<ul style="list-style-type: none"> - Parallelität der Begriffsdefinition zu Gesetzgeber wird erreicht - durch Wegfall bestehender Inkonsistenzen können Missverständnisse vermieden werden
8	V	grundsätzlich ja	<ul style="list-style-type: none"> - bei Definition hervorheben, dass Chance bzw. Risiko die unerwartete Abweichung ist
9	V	ja	<ul style="list-style-type: none"> - jedoch kann es keine Gleichgewichtung von Chancen- und Risikoberichterstattung geben, da Risikoberichterstattung unter dem Gesichtspunkt der Unternehmensgefährdung bedeutsamer ist
10	HS	keine Aussage	
11	I	ja	<ul style="list-style-type: none"> - Definition im Standard entspricht der unternehmensinternen Definition sowie der bei anderen Unternehmen
12	V	ja	
13	V	keine Aussage	
14	S	ja	
15	I	ja	<ul style="list-style-type: none"> - einheitliche Definition ist sinnvoll

			- klarstellen, auf welchen Zeitraum sich „künftig“ bezieht, insbesondere da einige Chancen und Risiken nach dem Prognosehorizont sichtbar werden, sowie, ob nur über Chancen und Risiken innerhalb des Prognosehorizonts zu berichten ist
16	S	keine Aussage	
17	I	ja	- Definition ist für einheitliche Begriffsauslegung geeignet; jedoch sollten Chancen nicht alleine als positive Abweichung der Risiken verstanden werden sondern auch als Chancen aus neuen Produkten oder Eintritt in neue Märkte, die in den abgegebenen Prognosen nicht immer enthalten sind und so zu einer positiven Zielabweichung führt
18	V	keine Aussage	
19	HS	keine Aussage	
20	S	nein	- Möglichkeit einer asymmetrischen Berichterstattung über Chancen und Risiken sollte bestehen, denn <ul style="list-style-type: none"> • aus Geheimhaltungsgründen berichtet ein Unternehmen nicht über seine Chancen (es sei denn, die Information ist am Markt bekannt, dann aber für die Adressaten nicht mehr interessant) • Notwendigkeit zur Preisgabe von Chancen besteht nicht, da im Gegensatz zu Risiken niemand geschädigt wird • sofern der Nutzen aus der Chancenberichterstattung den Schaden aus dem Wettbewerbsnachteil übersteigt, wird über die Chancen freiwillig berichtet • ansonsten werden <i>boilerplate information</i> geliefert oder ein tiefer Eingriff in das Wirtschaftsleben erfolgt
21	I	keine Aussage	
22	I	nein	- Definition sollte sich an international geläufigen Standards orientieren (konkret am COSO ERM-Integrated Framework) - ggf. Risiko branchenspezifisch definieren (z.B. Industrie sowie Institute und Versicherungen), da so die unterschiedliche Schwerpunktsetzung berücksichtigt wird - klare Definition des Verhältnisses von Zielen und Prognosen, z.B. Ziel als angestrebtes Erreichen eines prognostizierten Ergebniskorridors

Zusammenfassung

- 16 SN mit Anmerkungen; 6 SN ohne Aussage
- 11 SN stimmen zu; 5 lehnen Definition ab
- Probleme werden bei der analogen Definition von Chancen zu Risiko gesehen. Zum einen werden Chancen weiter gefasst, d.h. nicht nur als Abweichung vom Zielwert, und zum anderen haben Risiken eine höhere Bedeutung, da deren Eintritt zur Bestandsgefährdung des Unternehmens führen kann. Die Möglichkeit einer asymmetrischen Berichterstattung über Chancen und Risiken wird gewünscht.
- in Definitionen hervorheben, dass aus der unerwarteten Abweichung die Chance bzw. das Risiko resultiert
- klarstellen, welcher Zeitraum der Festlegung von Chancen und Risiken zugrunde liegt (Prognosezeitraum oder länger)
- Vorschlag: Chancen und Risiken analog zur Definition im COSO ERM-Integrated Framework definieren

Grundsätze (E-DRS 27.12-34)

Frage 3 Klarstellende Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz innerhalb einzelner Standardanforderungen

Den in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen liegen die fünf Grundsätze »Vollständigkeit«, »Verlässlichkeit«, »Klarheit und Übersichtlichkeit«, »Vermittlung der Sicht der Konzernleitung« sowie »Informationsabstufung« zugrunde. Sie gelten standardübergreifend, d.h. z.B., dass das unter dem Grundsatz »Vollständigkeit« verankerte Wesentlichkeitsprinzip (E-DRS 27.13) auf sämtliche Anforderungen anzuwenden ist. Sofern in einzelnen Textziffern auf die Vermittlung wesentlicher Informationen noch einmal explizit Bezug genommen wird (wie z.B. in Tz. 35), hat dies ausschließlich klarstellenden Charakter.

Erachten Sie die klarstellenden Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip innerhalb einzelner Standardanforderungen für notwendig oder halten Sie diese im Hinblick auf die Allgemeingültigkeit der Grundsätze für überflüssig? Bitte legen Sie Ihre Gründe dar.

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	Ablehnung der Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> - GS der Wesentlichkeit besteht für gesamten Standard - Gefahr besteht, dass Tz., in denen „wesentlich“ nicht enthalten ist, eine andere Bedeutung bei der „Wesentlichkeitsbeurteilung“ beigemessen wird → führt zu Diskussionen und Unklarheiten - Einheitliche Verwendung der Begrifflichkeit „wesentlich“, da auch „bedeutsamst“ (Tz. 103) und „wichtigst“ (Tz. 128) verwendet werden
2	I	Ablehnung der Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> - Gefahr besteht, dass Tz., in denen „wesentlich“ nicht enthalten ist, eine andere Bedeutung bei der „Wesentlichkeitsbeurteilung“ beigemessen wird → führt zu Diskussionen und Unklarheiten
3	V	klarstellende Bezüge sind praktikabel	<ul style="list-style-type: none"> - da Anwender des Standards diesen nicht immer vollständig lesen
4	V	Ablehnung der Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> - Gefahr besteht, dass Tz., in denen „wesentlich“ nicht enthalten ist, eine andere Bedeutung bei der „Wesentlichkeitsbeurteilung“ beigemessen wird
5	HS	Ablehnung der Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> - Gefahr besteht, dass Tz., in denen „wesentlich“ nicht enthalten ist, eine andere Bedeutung bei der „Wesentlichkeitsbeurteilung“ beigemessen wird
6	V	keine Aussage	
7	I	klarstellende Bezüge sind hilfreich	
8	V	Ablehnung der Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> - GS der Wesentlichkeit besteht für gesamten Standard
9	V	Ablehnung der Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> - Wesentlichkeit ist Grundsatz; Bezüge blähen Standard auf - Gefahr besteht, dass Tz., in denen „wesentlich“ nicht enthalten ist, eine andere Bedeutung bei der „Wesentlichkeitsbeurteilung“ beigemessen wird - in Tz. 13 klarstellen, das alleine wesentliche (entscheidungsrelevante) Informationen darzustellen sind - Tz. 148 streichen, da nur entscheidungsrelevante Risiken auch wesentlich sind, damit ist die Tz überflüssig
10	HS	keine Aussage	
11	I	klarstellende Bezüge sind hilfreich	<ul style="list-style-type: none"> - erneute Nennung verdeutlicht Wesentlichkeit der verlangten Angaben → dies verpflichtet den Ersteller, nicht nur allgemeingültige Aussagen zu treffen - betont für die Leser die Signifikanz der gemachten Angaben
12	V	Ablehnung der Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 13 ist ausreichend; ansonsten besteht die Gefahr, dass Tz., in denen „wesentlich“ nicht enthalten ist, eine andere Bedeutung bei der „Wesentlichkeitsbeurteilung“ beigemessen wird
13	V	keine Aussage	
14	S	keine Aussage	
15	I	Ablehnung der Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> - Gefahr besteht, dass Tz., in denen „wesentlich“ nicht enthalten ist, eine andere Bedeutung bei der „Wesentlichkeitsbeurteilung“ beigemessen wird

16	S	keine Aussage	
17	I	klarstellende Bezüge sind hilfreich	- da Anwender des Standards diesen nicht immer vollständig lesen - explizite Hinweis in einigen Tz. lässt nicht den Schluss zu, dass der Wesentlichkeitsgrundsatz nicht gilt
18	V	keine Aussage	
19	HS	keine Aussage	
20	S	Bezüge sind unbedingt notwendig	- insbesondere da Wesentlichkeitsgrundsatz unterschiedlich ausgelegt wird - Quantifizierung der unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsgrenzen - ferner wären analoge Bezüge zum GS der Informationsabstufung sinnvoll
21	I	keine Aussage	
22	I	Ablehnung der Bezüge	- Wesentlichkeit als eigenständigen Grundsatz definieren - Bezüge in Textziffern wären dann überflüssig

Zusammenfassung

- 14 SN mit Anmerkungen; 8 SN ohne Aussage
- 9 SN lehnen klarstellende Bezüge ab; 5 erachten Bezüge als hilfreich (heterogene Verteilung der Meinungen zwischen den Gruppen)
- Grund für Ablehnung ist i.d.R. die Befürchtung, dass die Textziffern, in denen „wesentlich“ nicht enthalten ist, eine andere Bedeutung bei der „Wesentlichkeitsbeurteilung“ beigemessen wird.
- Als Grund für die Zustimmung zu den Bezügen wird angeführt, dass der Grundsatz der Wesentlichkeit dadurch betont wird, sowie, dass die Ersteller den Standard nur punktuell lesen würden und daher der Hinweis auf die Wesentlichkeit hilfreich ist.
- 1 SN schlägt die Aufnahme der Wesentlichkeit als Grundsatz vor

Grundsätze (E-DRS 27.12-34)

Frage 4 Verzicht auf den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung«

Im Unterschied zu DRS 15.30-35 wird in E-DRS 27 die Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung nicht als Grundsatz der Konzernlageberichterstattung aufgeführt. Nach Auffassung des DSR stellen die bisher unter den Grundsatz gefassten Textziffern kein standardübergreifendes Berichterstattungsprinzip dar, sondern spiegeln einzelne Inhaltsanforderungen zu einem bestimmten Themenaspekt wider. Künftig sollen diese Inhaltsanforderungen ausschließlich in den Textziffern zu den einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden.

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass die bisher unter den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung« gefassten Inhalte künftig ausschließlich im Standardtext zu einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	Zustimmung	- Nachhaltigkeit ist Bestandteil einzelner Themen aber kein eigener Grundsatz
2	I	Zustimmung	- Nachhaltigkeit ist Bestandteil einzelner Themen aber kein eigener Grundsatz
3	V	Zustimmung	- Lageberichterstattung folgt eher den Grundprinzipien des Stakeholder-Ansatzes und stellt nicht auf den Shareholder Value-Ansatz ab, worauf sich der Grundsatz der nachhaltigen Wertschaffung eher bezieht - der Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Konzernleitung ermöglicht dem Unternehmen eine Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung
4	V	eher ablehnend	- nachhaltige Wertschaffung darf durch Änderung keinen geringeren Stellenwert erhalten - nachhaltige Wertschaffung wird nicht nur als Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Belangen sondern auch als Schaffung eines Mehrwerts für alle Stakeholder gesehen
5	HS	Zustimmung	- die Streichung betont die Ausrichtung des Lageberichtsstandard an Stakeholder-Interessen
6	V	keine Aussage	
7	I	Zustimmung	- nachhaltige Wertschaffung ist themenbezogener und spezifischer als andere GS - gewähltes Vorgehen fördert die Übersichtlichkeit
8	V	Zustimmung	
9	V	Zustimmung	- die „Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung“ war Fremdkörper zwischen anderen GS
10	HS	keine Aussage	
11	I	Zustimmung	- nachhaltige Wertschaffung ist kein standardübergreifendes Prinzip, sondern eher ein Anspruch an die Unternehmensführung bzw. Strategie → Berichterstattung bei den inhaltlichen Regelungen, dadurch wird das Verständnis der Angaben in Bezug auf die Nachhaltigkeit erhöht
12	V	Zustimmung	
13	V	Ablehnung	- am GS der Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung festhalten, da die Nachhaltigkeit und die Berichterstattung darüber verstärkt an Bedeutung gewinnt - Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in Rechnungslegungsstandards stellt eine wichtige Orientierungshilfe bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung dar - die Berichterstattung über Nachhaltigkeit sollte weiter ausgebaut werden
14	S	keine Aussage	
15	I	Zustimmung	- Nachhaltigkeit ist Bestandteil einzelner Themen aber kein eigener Grundsatz
16	S	keine Aussage	
17	I	Zustimmung	- Nachhaltigkeit ist Bestandteil einzelner Themen aber kein eigener Grundsatz
18	V	keine Aussage	

19	HS	keine Aussage	
20	S	Zustimmung	Nachhaltigkeit ist Bestandteil einzelner Themen aber kein eigener Grundsatz
21	I	keine Aussage	
22	I	Zustimmung	

Zusammenfassung

- 15 SN mit Anmerkungen; 7 SN ohne Aussage
- 13 SN stimmen der Streichung des GS „Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung“ zu; 2 lehnen Streichung ab
- die Berichterstattung über nachhaltige Wertschaffung wird i.d.R. als Bestandteil einzelner Themen gesehen und nicht als übergeordneter Grundsatz
- die ablehnende Haltung ggü. der Streichung der „Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung“ als Grundsatz resultiert aus dem Wunsch, die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit ggü. der gegenwärtig gültigen Regelung nicht zu vermindern, sondern sogar noch auszubauen

Grundlagen des Konzerns (E-DRS 27.35-51)

Frage 5 Berichterstattungspflicht zu strategischen Zielen und über die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen (E-DRS 27.K37-K42 und K55)

Die Informationsfunktion der Konzernlageberichterstattung und die Entscheidungsrelevanz der Strategieberichterstattung sprechen für strategieorientierte Berichtselemente im Konzernlagebericht. Entsprechend wurde im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum BilReG eine Berichtspflicht zu den wesentlichen Zielen und Strategien im (Konzern)Lagebericht angestrebt. Vom Referentenentwurf für das Bilanzrechtsreformgesetz (RefE-BilReG) und dem späteren Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 24.06.2004 (RegE-BilReG) abweichend beinhaltet die endgültige Gesetzesfassung des BilReG vom 04.12.2004 indes keine entsprechende Berichtspflicht.

Trotzdem spiegelt sich die Bedeutung der Strategieberichterstattung insbesondere für kapitalmarktorientierte Unternehmen in der gegenwärtigen Berichtspraxis wider. Studien belegen, dass – trotz des Verzichts auf die Normierung einer Strategieberichterstattung im Laufe des Gesetzgebungsprozesses zum BilReG – die überwiegende Mehrheit der kapitalmarktorientierten Unternehmen Angaben zu strategischen Zielen und zur Unternehmensstrategie macht. Die Bedeutung der Strategieberichterstattung wird weiterhin dadurch deutlich, dass strategische Berichtselemente in internationalen Verlautbarungen – z.B. im IFRS Practice Statement »Management Commentary« (IFRS PS MC) – enthalten sind. Entsprechend fordert E-DRS 27.K37 die Darstellung der aus Konzernsicht wichtigsten strategischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist. Ausmaß und Zeitbezug der Ziele sind anzugeben. Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen (E-DRS 27.K41-K42). Im Rahmen der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns sind Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele zu machen (E-DRS 27.K55).

Unterstützen Sie die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen zur Strategieberichterstattung? Halten Sie konkretere Anforderungen für sinnvoll? Bitte legen Sie ggf. dar, warum Sie den Anforderungen zur Strategieberichterstattung nicht zustimmen oder in welcher Hinsicht Sie eine Konkretisierung befürworten.

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich sollte DRS nur HGB konkretisieren und nicht über Gesetz hinaus gehen - Anforderung nach Strategieberichterstattung wurde aus RefE des BilReG gestrichen - auch ohne Vorgaben hat sich eine Berichterstattung etabliert → separate Regelung ist überflüssig - Vorgaben des Inhalts sollten vermieden werden; Auswahl der Berichtsinhalte sollte dem Management überlassen bleiben
2	I	grundsätzlich Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Strategieberichterstattung wird als entscheidungsnützlich angesehen, wenn Informationen über ergriffene bzw. geplante Maßnahmen zur Strategieverfolgung bzw. Zielerreichung enthalten sind → entsprechende Anpassung der Tz. K37 - Streichung von Tz. K39 und K40, da überflüssig - Tz. K55: Angabe der Zielerreichung ist im Allgemeinen sinnvoll, jedoch können Effekte (z.B. Akquisitionen) die Aussagekraft vermindern
3	V	Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - entsprechende Berichterstattung kann Adressaten Zusatznutzen bieten, jedoch wiegen die damit verbundenen Anwendungsprobleme schwerer - Strategieberichterstattung bei wenig komplexen Unternehmen kann zur Berichterstattung über wettbewerbs-sensible Sachverhalte führen - Strategieberichterstattung geht über gesetzliche Anforderungen hinaus - Gesetzgeber hatte Strategieberichterstattung im BilReG gestrichen
4	V	Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - da ablehnende Haltung des Gesetzgebers → Regelung kann nur Empfehlung sein - Strategieberichterstattung enthält entscheidungsrelevante Informationen für Adressaten, aber insbesondere unter Wettbewerbsgesichtspunkten kann diese nachteilig sein → Unternehmen werden nur allgemeine Aussage präsentieren, die keinen Mehrwert haben - ferner ist Strategieberichterstattung nicht verlässlich prüfbar

5	HS	Ablehnung in der jetzigen Form; Zustimmung als Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderung geht über Gesetz hinaus, - Gesetzgeber hatte Strategieberaterstattung im BilReG gestrichen - lt. Tz. B48 wurden keine Best-Practice-Inhalte in den Standard aufgenommen; daher besteht ein Widerspruch, wenn die Aufnahme der Strategieberaterstattung mit der bestehenden Berichtspraxis begründet wird - ferner entspricht dieses Vorgehen einer induktiven Ableitung der GoB, was nicht Aufgabe des DSR ist - als Empfehlung sehr gut; da Unternehmen selber zwischen den Kosten der Beraterstattung (z.B. Publizierung von wettbewerbssensiblen Daten) und dem Nutzen (z.B. Vermeidung negativer Kapitalmarktreaktionen aufgrund der besseren Information der Kapitalgeber) abwägen
6	V	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Strategieberaterstattung bietet Zusatznutzen für Adressaten, da sie so die Lage und Entwicklung des Konzerns mit Kenntnis der Strategie beurteilen können - Begrenzung der Strategieberaterstattung auf kapitalmarktorientierte Unternehmen ist richtig, da die Anforderung über das Gesetz hinaus geht - aber: Strategieberaterstattung wird vermutlich wenige aussagekräftige, allgemein gehaltene Aussagen enthalten, da Unternehmen ggü. ihren Wettbewerbern ihre Strategie nicht offen legen wollen
7	I	grundsätzlich Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - keine weiteren Konkretisierungen der Strategieberaterstattung als bereits im E-DRS 27 enthalten, da sonst die Besonderheiten der jeweiligen Branche nicht dargestellt werden können - Streichung der Tz. K41, da sonst wettbewerbssensible Daten veröffentlicht werden und da es unklar ist, wie über Ausmaß und Zeitbezug der Ziele berichtet werden soll, insbesondere da dies von der Art der verfolgten Ziele abhängt
8	V	Ablehnung in der jetzigen Form	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderung geht über Gesetz hinaus → kann nur Empfehlungscharakter haben - nur Unternehmen, die PS MC erfüllen wollen, sollten darüber berichten - keine Konkretisierung der Strategieberaterstattung, da Strategie unternehmensindividuell ist - Strategieberaterstattung kann zu Wettbewerbsnachteilen und/oder Wettbewerbsverzerrungen führen
9	V	Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderung geht über Gesetz hinaus; als Wahlrecht möglich - lt. Tz. B48 wurden keine Best-Practice-Inhalte in den Standard aufgenommen; daher besteht ein Widerspruch, wenn die Aufnahme der Strategieberaterstattung mit der bestehenden Berichtspraxis begründet wird; - Widerspruch besteht zwischen der Verkürzung des Prognosehorizonts und der Beraterstattung über die Strategie und Ziele, die langfristig ausgerichtet sind - aus der Forderung nach einer Strategieberaterstattung im PS MC leitet sich keine Verpflichtung für eine solche im Lagebericht ab - Vorschlag: Tz. K38 – K42 und K55 streichen; Tz. K37 als kann-Bestimmung
10	HS	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Strategieberaterstattung vermittelt den Adressaten die notwendigen Informationen, um die Treibergrößen der zukünftigen Entwicklung zu identifizieren → Unsicherheit der Adressaten über die zukünftige Entwicklung wird reduziert - Leistung der Unternehmensleitung kann besser beurteilt werden - keine oder vage bzw. zu allgemein gehaltene Angaben über die Strategie schränken die Adressaten in ihrer Analyse und Beurteilung des Unternehmens ein und konterkarieren damit die Aufgaben des Konzernlageberichts, nämlich die Verdichtung der Informationen des Konzernabschlusses sowie dessen sachliche und zeitliche Ergänzung - ohne Informationen über die Strategie kann sich ein Adressat kein zutreffendes Bild des Konzerns machen - die Bedeutung der Strategieberaterstattung wird bei Befragungen von Kapitalmarktexperten bestätigt - wettbewerbssensibel Detailangaben zur Umsetzung der Strategie sind nicht notwendig, aber Beraterstattung über die wesentlichen Strategieelemente; die Wettbewerber sind bereits über die Strategie informiert → Konzernleitung muss Informationsinteresse der Adressaten und Schutzinteressen ggü. Wettbewerbern austarieren

11	I	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Strategieberichterstattung ist gängige Praxis bei kapitalmarktorientierten Unternehmen → Aufnahme in den Lagebericht ist Anpassung an die Publizitätsrealität - Strategieberichterstattung bietet Zusatznutzen für Adressaten, da sie so die Lage und Entwicklung des Konzerns mit Kenntnis der Strategie beurteilen können sowie Rückschlüsse auf die Anpassungsfähigkeit des Unternehmens möglich werden - mit einer Strategieberichterstattung folgt der Lagebericht den internationalen Regelungen; Lagebericht entspricht automatisch dem PS MC - Strategieberichterstattung auf die Segmentebene ausweiten, da einzelne Segmente unterschiedliche Chancen und Risiken haben → Tz. K40 entsprechend anpassen
12	V	Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderung geht über Gesetz hinaus; als Wahlrecht möglich
13	V	keine Aussage	
14	S	keine Aussage	
15	I	Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderung geht über Gesetz hinaus - lt. Tz. B48 wurden keine Best-Practice-Inhalte in den Standard aufgenommen; daher besteht ein Widerspruch, wenn die Aufnahme der Strategieberichterstattung mit der bestehenden Berichtspraxis begründet wird - Strategie wird nur in längeren Zyklen geändert → es würde zu einer Wiederholung der Inhalte über die Berichtszeiträume kommen
16	S	keine Aussage	
17	I	grundsätzliche Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Strategieberichterstattung bietet Zusatznutzen für Adressaten, da sie so die Lage und Entwicklung des Konzerns mit Kenntnis der Strategie beurteilen können - aber Angabe von Ausmaß und Zeitbezug für alle Strategien ist nicht praktikabel, da Erfolg von mehreren unternehmensexternen Faktoren beeinflusst wird - aufgrund von wettbewerbssensiblen Informationen können z.T. keine genauen Angaben gemacht werden
18	V	keine Aussage	
19	HS	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - empirische Untersuchungen zeigen, dass eine Strategieberichterstattung zu geringeren Eigenkapitalkosten bzw. zu verbesserten Proxies wie Handelsvolumen und Bid-Ask-Spreads führen - Adressaten können mit Hilfe der Strategieberichterstattung ihre Portfolios besser strukturieren - die Berichtsqualität schwankt jedoch → Pflicht zur Strategieberichterstattung für kapitalmarktorientierte Unternehmen festlegen - Vorgabe eines Aufbaus der Strategieberichterstattung (z.B. wie in Stieber: Strategieorientierte Berichterstattung, 2007, S. 204)
20	S	Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der Wettbewerbsrelevanz der Strategie sollten Unternehmen selber über die Berichterstattung bestimmen - DRSC überschreitet mit der Anforderung zur Strategieberichterstattung seine Kompetenz - Gesetzgeber hat sich gegen Strategieberichterstattung entschieden
21	I	keine Aussage	
22	I	Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung, da Anforderung über Gesetz hinaus geht; aber Aufnahme als Empfehlung - Unternehmen sollten selbstständig über die Strategieberichterstattung entscheiden, da zum einen bereit eine Berichtspraxis über die Strategie besteht und zum anderen so keine wettbewerbssensiblen Daten veröffentlicht werden

Zusammenfassung

- 17 SN mit Anmerkungen; 5 SN ohne Aussage
- 10 SN lehnen die Strategieberichterstattung ab (z.B. die Mehrheit der Verbände), 7 SN befürworten die Strategieberichterstattung (die Mehrheit der Industrie und der Hochschulvertreter)
- als Hauptkritikpunkte werden vorgebracht, dass für die Strategieberichterstattung keine gesetzliche Grundlage besteht und der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Strategieberichterstattung aus Gesetzesentwürfen herausgestrichen hat
- die Aufnahmen der Strategieberichterstattung in den Standard als Empfehlung wird jedoch befürwortet
- als Vorteil der Strategieberichterstattung wird angeführt, dass Informationen über die Unternehmensstrategie entscheidungsnützlich sind, da die Adressaten die Lage und Entwicklung des Konzern vor dem Hintergrund der verfolgten Strategie und Ziele beurteilen können und sich so ein zutreffendes Bild vom Konzern machen können
- des Weiteren können sie eigenständig die Treibergrößen der zukünftigen Entwicklung identifizieren
- die konkrete Ausgestaltung der Strategieberichterstattung sollte den Unternehmen überlassen werden, da so die Wiedergabe von wettbewerbssensiblen Daten verhindert werden kann, gleichzeitig jedoch auch entscheidungsrelevante Informationen bereitgestellt werden
- als Begründung für die Strategieberichterstattung nicht auf gängige Berichtspraxis verweisen, wenn in Tz. B48 angeführt wird, dass keine Best-Practice-Inhalte in den Standardentwurf eingeflossen sind

Wirtschaftsbericht (E-DRS 27.52-115)

Frage 6 Bezug zur Nachhaltigkeit (E-DRS 27.112-K114)

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren dienen auch als Kennzahlen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. E-DRS 27.11 definiert Nachhaltigkeit als Konzept, das eine ganzheitliche und dauerhaft zukunftsfähige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens oder Konzerns anstrebt, und verweist in Tz. 112 beispielhaft auf den Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative (GRI) als möglichen Anhaltspunkt für die Berichterstattung über finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. E-DRS 27.K113-K114 fordert den Bezug der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit zu verdeutlichen, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarkt-orientiert ist und sofern die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren intern unter dem Aspekt Nachhaltigkeit verwendet werden.

Wie beurteilen Sie diese im Standardentwurf enthaltene Anforderung einer Verdeutlichung des Bezugs der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit? Ist sie, auch vor dem Hintergrund des in jüngerer Vergangenheit verstärkt diskutierten Konzepts des »Integrated Reporting«, angemessen, nicht ausreichend oder zu weitgehend? Schätzen Sie die Ausführungen in E-DRS 27.112-K114 als hinreichend ein? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	zu umfassend	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen berichten freiwillig über Leistungsindikatoren für die Nachhaltigkeit - viele Unternehmen nutzen GRI → keine weiteren Offenlegungsvorschriften in E-DRS 27 aufnehmen; sonst besteht die Gefahr von widersprüchlichen Anforderungen
2	I	hinreichend; Ablehnung des „Integrated Reportings“	<ul style="list-style-type: none"> - da keine allgemein akzeptierte Konzeption zum Integrated Reporting existiert, sollte E-DRS 27 nicht über bestehende Anforderungen hinausgehen - Integrated Reporting wird verstanden als die Verknüpfung von verschiedenen Publikationen und Medien, so dass die Informationen nicht in einem Bericht zusammen gefasst werden sowie eine größere Flexibilität der Inhalte und eine Stakeholder-Orientierung besteht → nicht vereinbar mit Management Approach im E-DRS 27
3	V	befürwortet, dass keine formale Nachhaltigkeitsberichterstattung im Standard enthalten ist	<ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nur schwer aus § 315 Abs. 1 Satz 3 und 4 HGB abzuleiten - kein Verweis auf GRI, da so eine Signalwirkung entsteht; besser kein Rahmenkonzept oder mehrere nennen
4	V	Verweis auf BMU	<ul style="list-style-type: none"> - dem Vorschlag des Bundesumweltministeriums folgen und für verschiedene Branchen drei zentrale nichtfinanzielle Leistungsindikatoren vorgeben
5	HS	nicht schlecht, aber Verweis auf GRI ist nicht hilfreich	<ul style="list-style-type: none"> - kein Verweis auf GRI, da so eine Signalwirkung entsteht; besser kein Rahmenkonzept oder mehrere nennen - es besteht noch keine allgemein anerkannte Definition von „Nachhaltigkeit“ → Definition im E-DRS gleicht eher einer Absichtserklärung
6	V	keine Aussage	
7	I	befürwortet Verknüpfung von Leistungsindikatoren und Nachhaltigkeit; Ablehnung des „Integrated Reportings“	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich sinnvoll, einen Bezug zwischen Leistungsindikator und Nachhaltigkeit herzustellen - Verweis auf GRI ist gut, da GRI ein weitverbreitetes, branchenunabhängiges Konzept ist und so eine Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen erreicht wird - wenn ein eigener Nachhaltigkeitsbericht erstellt wird, sollte Verweis auf diesen möglich sein und keine Wiederholung von Inhalten aus dem Nachhaltigkeitsbericht im Lagebericht notwendig sein - separate Berichte, da so bessere Übersichtlichkeit für die Adressaten
8	V	angemessen und hinreichend	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen im E-DRS 27 sind angemessen und hinreichend
9	V	hinreichend; aber kein Verweis auf GRI	<ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Kennzahlen entsprechend der internen Konzernsteuerung wird begrüßt - kein Verweis auf GRI, da so Vorfestlegung erfolgt
10	HS	keine Aussage	
11	I	hinreichend; aber kein Verweis auf GRI	<ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Kennzahlen entsprechend der internen Konzernsteuerung wird begrüßt - kein Verweis auf GRI, da so Vorfestlegung erfolgt; besser kein Rahmenkonzept oder mehrere nennen - wenn Beispiele und Empfehlungen genannt werden, dann sollte dies in einer Anlage erfolgen

12	V	hinreichend; aber kein Verweis auf GRI	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. K113 ff. erwecken den Eindruck, dass kapitalmarktorientierte MU eine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung leisten müssten; eine über das Gesetz hinausgehende Berichterstattung ist abzulehnen - GRI sollte nicht als Maßstab dienen → Verweis streichen
13	V	Zustimmung; nicht nur auf GRI verweisen	<ul style="list-style-type: none"> - es besteht Bedarf nach einer Konkretisierung der Berichterstattung in Bezug auf die Nachhaltigkeit - nicht nur auf GRI verweisen, der aufgrund seiner umfangreichen Berichtsanforderungen insbesondere für kleinere Unternehmen zu umfangreich ist, sondern auch auf andere Berichtsrahmen (z.B. EMAS III der EU)
14	S	nicht ausreichend	<ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltigkeitsberichterstattung gewinnt verstärkt an Bedeutung → die im E-DRS 27 enthaltenen Angaben sind nicht ausreichend, um eine adäquate Berichterstattung zu ermöglichen - Tz. 107 in die im Deutschen Nachhaltigkeitskodex enthaltene Formulierung ändern: „Das Unternehmen legt offen, wie es für seine wesentlichen Aktivitäten die Chancen und Risiken im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung analysiert.“ - in Tz. 112 als mögliche Rahmenkonzepte den Deutschen Nachhaltigkeitskodex und den EFFAS KPI for ESG aufnehmen - Verweis auf Deutschen Nachhaltigkeitskodex erhöht Standardisierung und damit Vergleichbarkeit; ferner wird die Relevanz von Nachhaltigkeitsinformationen im Markt erhöht
15	I	Zustimmung; nicht nur auf GRI verweisen	<ul style="list-style-type: none"> - Berichterstattung auf freiwilliger Basis sowie dem Management Approach folgen - keine Nennung von bestehenden Rahmenkonzepten
16	S	keine Aussage	
17	I	zu umfassend	<ul style="list-style-type: none"> - größere Unternehmen erstellen einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht → bei Berichterstattung im Lagebericht kommt es zu Doppelungen - Alternativ sollte Verweis auf Nachhaltigkeitsbericht bzw. das Internet möglich sein - aufgrund des Integrated Reportings wird größere Flexibilität und Spannweite bei der Berichterstattung von nicht-finanziellen Kennzahlen notwendig
18	V	nicht ausreichend	<ul style="list-style-type: none"> - die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird u.a. auf EU-Ebene forciert, die Regelungen im E-DRS 27 sind jedoch weniger umfangreich, als dies in den entsprechenden Papieren gefordert wird - Tz. 107 belässt die Entscheidung über die Berichterstattung beim Unternehmen → Vergleichbarkeit von Unternehmensleistungen im Hinblick auf gesellschaftliche Zielsetzungen wird nicht erreicht - Tz. 108: Regelung setzt voraus, dass das Unternehmen alle relevanten Nachhaltigkeitskriterien erkannt hat und für die interne Steuerung berücksichtigt, jedoch ist Nachhaltig ein Lernprozess durch Interaktion mit Stakeholdern - Tz. 109: die genannten Beispiele sind nicht umfangreich genug - Tz. 110: es sollten Angaben zur Nachhaltigkeit vorgeschrieben werden und den Adressaten die Auswahl der für sie entscheidungsnützlichen Daten überlassen werden - Angaben zur Zuliefererkette, insbesondere Geschäftsbeziehungen zu Entwicklungs- oder Schwellenländern, sollten angegeben werden, da so möglichen Verfehlungen hinsichtlich der Verletzung der Menschenrechte sowie der Umwelt- und Sozialstandards entgegengewirkt werden kann - für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts sollten entsprechend geschulte Prüfer vorgesehen werden
19	HS	keine Aussage	
20	S	Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - Bezugnahme stellt einen wenig sinnvollen Mittelweg dar – entweder Rahmenkonzept (z.B. GRI, Deutscher Nachhaltigkeitskodex) vollständig integrieren oder ganz auf separate Nachhaltigkeitsberichterstattung vertrauen - Zusatznutzen des Abschnitts ist unklar: entweder folgt ein Unternehmen dem Rahmenkonzept und berichtet freiwillig die Kennzahlen oder es gibt nur wenige vorgegebene Zahlen, deren Erhebung zusätzliche Kosten verursacht
21	I	keine Aussage	

22	I	zu umfassend	<ul style="list-style-type: none">- größere Unternehmen erstellen einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht → bei Berichterstattung im Lagebericht kommt es zu Doppelungen- nicht nur GRI nennen, da es gibt mehrere Berichtsrahmen
----	---	--------------	--

Zusammenfassung

- 17 SN mit Anmerkungen; 5 SN ohne Aussage
- in 11 SN werden die Regelungen im Entwurf als sachgerecht angesehen;
- 3 SN bezeichnen die Regelungen als zu umfassend, da die Unternehmen freiwillig und separat einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen;
- für 2 SN sind die Anforderungen nicht ausreichend, vielmehr soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgebaut werden;
- 1 SN erachtet die Regelungen im Entwurf entweder als nicht ausreichend, d.h. Berichterstattung sollte ausgeweitet werden, oder als deutlich zu umfassend, d.h. eine Kürzung wäre sinnvoll;
- 2 SN beziehen sich auf „Integrated Reporting“, für das die Regelungen im Standardentwurf nicht angemessen sind
- allgemein wird der Verweis auf das Rahmenkonzept von GRI abgelehnt, da es so zu einer Vorfestlegung kommt → entweder sollte kein konkretes Rahmenkonzept genannt werden oder es sollten mehrere aufgeführt werden

Prognose- sowie Chancen- und Risikobericht (E-DRS 27.119-168)

Frage 7 Zum Begriff »Prognosebericht«

Der Bericht zur voraussichtlichen Entwicklungen des Konzerns – ausgenommen der Chancen und Risiken – wird im Standardentwurf als Prognosebericht bezeichnet. Ist Ihrer Meinung nach die Bezeichnung »Prognosebericht« zutreffend? Sofern Sie die Bezeichnung für nicht zutreffend erachten, welche andere Bezeichnung halten Sie für geeigneter?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	zutreffend	- ist etabliert und allgemein verständlich
2	I	zutreffend	
3	V	zutreffend	- ist etabliert und allgemein verständlich
4	V	zutreffend	- ist etabliert und allgemein verständlich - aus Gesetzeswortlaut wird abgeleitet, dass Chancen- und Risikobericht zusammengefasst sein muss - Prognosebericht soll deutlich von anderen Teilberichten abgegrenzt sein, da nur so eine ordentliche Prüfung (als Plausibilitätsprüfung) erfolgen kann - die Anforderung nach der Berichterstattung über latent bestandsgefährdender Risiken (z.B. Inanspruchnahme aus einer an eine Zweckgesellschaft gewährte Liquiditätszusage) fehlt im Standard
5	HS	zutreffend	- ist etabliert und allgemein verständlich; eventuelle Probleme in anderen Sprachen sollte einen deutschen Standardsetter nicht zur Änderung des Begriffs veranlassen
6	V	zutreffend	
7	I	zutreffend	
8	V	nicht unbedingt zutreffend	- auch die Berichterstattung über die Chancen und Risiken hat prognostischen Charakter
9	V	zutreffend	- Probleme aus einer direkten Übersetzung ins Englische stellt kein Grund für eine Ablehnung dar
10	HS	keine Aussage	
11	I	zutreffend	- ist etabliert und allgemein verständlich
12	V	zutreffend	
13	V	keine Aussage	
14	S	keine Aussage	
15	I	zutreffend	- benennt den Berichtsinhalt treffend; Abgrenzung zum Chancen- und Risikobericht ist möglich
16	S	keine Aussage	
17	I	zutreffend	- ist etabliert und allgemein verständlich
18	V	keine Aussage	
19	HS	keine Aussage	
20	S	zutreffend	
21	I	keine Aussage	
22	I	zutreffend	- ist etabliert und allgemein verständlich - Abgrenzung des Prognosebegriffs vom Zielbegriff

Zusammenfassung

- 15 SN mit Anmerkungen; 7 SN ohne Aussage
- 15 SN erachten den Begriff als zutreffend, wobei eine SN anmerkt, dass die Berichterstattung über die Chancen und Risiken auch prognostischen Charakter hat

Prognose- sowie Chancen- und Risikobericht (E-DRS 27.119-168)

Frage 8 Vorgabe spezifischer Kennzahlen versus Management Approach (E-DRS 27.128)

Dem Standardentwurf liegt der sog. Management Approach dahingehend zugrunde, dass Prognosen zu den wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben sind, die auch zur internen Steuerung verwendet werden.

Befürworten Sie eine derart am Management Approach ausgerichtete Prognoseberichterstattung oder halten Sie die Vorgabe konkreter, zu prognostizierender Kennzahlen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen für vorzugswürdig? Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	Management Approach befürwortet	<ul style="list-style-type: none"> - Adressaten erhalten Verständnis, nach welchen Kennzahlen das Unternehmen gesteuert wird - Vorgabe von Kennzahlen würde nur zur scheinbaren Vergleichbarkeit führen, da Unternehmen Kennzahlen ggf. individuell definieren - vorgegebene Kennzahlen würden Branchenspezifika nicht berücksichtigen - regulatorische Kennzahlen, die nicht auch zur Unternehmenssteuerung eingesetzt werden, vermitteln keine entscheidungsnützlichen Informationen
2	I	Management Approach befürwortet	<ul style="list-style-type: none"> - Adressaten erhalten ein Verständnis, nach welchen Kennzahlen das Unternehmen gesteuert wird - vorgegebene Kennzahlen würden Branchenspezifika nicht berücksichtigen
3	V	Management Approach befürwortet	<ul style="list-style-type: none"> - vorgegebene Kennzahlen haben unternehmensindividuelle Abgrenzungen und Definitionen sowie sind ggf. in Abhängigkeit von unternehmensspezifischen Umständen anders zu interpretieren - Ermittlung von Kennzahlen, die nicht der Unternehmenssteuerung dienen, ist ein unnötiger Zusatzaufwand - vorgegebene Kennzahlen würden Branchenspezifika nicht berücksichtigen - Adressaten erhalten Verständnis, nach welchen Kennzahlen das Unternehmen gesteuert wird - klarstellen, das auch die Ermittlung der nicht-finanziellen Leistungsindikatoren darzustellen ist (in Tz. 106 wird dies nur für finanzielle Leistungsindikatoren gefordert)
4	V	Management Approach befürwortet	<ul style="list-style-type: none"> - da der gesamte Lagebericht auf dem Management Approach beruht, sollte dies auch bei Auswahl der Leistungsindikatoren so sein - in Standard die Anforderung aufnehmen, dass verwendete Leistungsindikatoren zu definieren sind
5	HS	Management Approach befürwortet	<ul style="list-style-type: none"> - der Management Approach eröffnet Ermessensspielräume, die die wünschenswerte Vergleichbarkeit einschränken können; Nutzen aus Management Approach ist jedoch höher anzusehen, jedoch unter der Voraussetzung, dass tatsächlich die Kennzahlen berichtet werden, die der Unternehmenssteuerung dienen
6	V	Management Approach grundsätzlich befürwortet	<ul style="list-style-type: none"> - aber: IFRS 8 zeigt, dass der Management Approach fehleranfälliger ist als die Vorgabe konkreter Kennzahlen - daher ergänzend festen Satz von 5 – 10 vorgegebenen Kennzahlen
7	I	Management Approach befürwortet	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassungen der Kennzahlen an aktuelle Gegebenheiten ist informativer als ein Vergleich mit den Kennzahlen des Vorjahres
8	V	Management Approach befürwortet	<ul style="list-style-type: none"> - Adressaten erhalten Verständnis, nach welchen Kennzahlen das Unternehmen gesteuert wird - abweichende Kennzahlen würden zusätzlichen Aufwand bedeuten - vorgegebene Kennzahlen haben eingeschränkten Nutzen, wenn Wahlrechte ausgeübt werden oder unterschiedliche Prämissen zu Grunde gelegt werden
9	V	Management Approach befürwortet	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten für vorgegebene Kennzahlen übersteigen den Nutzen für Adressaten aus einer besseren Vergleichbarkeit - Einheitlichkeit würde zusätzliche Erklärungen zu abweichenden Sachverhalten erfordern - unklar, ob die dargestellten Risiken nur zu quantifizieren sind, wenn dies auch zur internen Steuerung erfolgt (Tz. 154), oder ob weitere Berichtspflichten ausgelöst werden, wie in Tz. 11 DRS 5-20 festgelegt

10	HS	keine Aussage	
11	I	Management Approach befürwortet	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Entscheidungsnützlichkeit, da Branchen- und Unternehmensspezifika beachtet werden - abweichende Kennzahlen würden zusätzlichen Aufwand bedeuten - folgt dem Berichterstattungsgrundsatz des IFRS 8 → gleiche Sichtweise im gesamten Konzernabschluss (bei kapitalmarktorientierten Unternehmen) - Kennzahlenvergleiche über Branchen hinweg sind aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsgrundlagen nicht aussagekräftig → Vorgabe von Kennzahlen ist nicht hilfreich - wichtig: Regel aufnehmen, dass Unternehmen wettbewerbssensible Kennzahlen nicht veröffentlichen müssen
12	V	Management Approach befürwortet	<ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe von Kennzahlen ist strikt abzulehnen, da dies auch nicht mit gesetzlichen Vorschriften vereinbar
13	V	keine Aussage	
14	S	keine Aussage	
15	I	Management Approach befürwortet	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Entscheidungsnützlichkeit, da Branchen- und Unternehmensspezifika beachtet werden - abweichende Kennzahlen würden zusätzlichen Aufwand bedeuten - Beispiele für mögliche Kennzahlen in Tz. 105 ist sinnvoll; diese streichen oder in Anlage 3
16	S	keine Aussage	
17	I	Management Approach befürwortet	<ul style="list-style-type: none"> - zweckmäßig, die Kennzahlen der internen Steuerung auch extern zu berichten - Kennzahlen vorzugeben ist nicht sinnvoll, da die Unternehmen unterschiedliche Kennzahlen zur internen Steuerung nutzen
18	V	keine Aussage	
19	HS	keine Aussage	
20	S	Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - aus Gründen der Vergleichbarkeit sollten Kennzahlen unter Berücksichtigung von Branchenspezifika vorgegeben werden
21	I	keine Aussage	
22	I	Management Approach befürwortet	<ul style="list-style-type: none"> - Adressaten erhalten Verständnis, nach welchen Kennzahlen das Unternehmen gesteuert wird sowie welche Informationen aus Managementsicht entscheidungsrelevant sind

Zusammenfassung

- 15 SN mit Anmerkungen; 7 SN ohne Aussage
- 1 SN lehnt Management Approach ab, da so die Vergleichbarkeit der Unternehmen sinkt; es sollen Kennzahlen unter Berücksichtigung von Branchenspezifika vorgegeben werden
- 14 SN befürworten den Management Approach
- Befürworter sehen einen höheren Nutzen für die Adressaten, wenn ihnen die Kennzahlen zur Verfügung gestellt werden, die der Unternehmenssteuerung dienen; dieser Nutzen ist höher als die verminderte Vergleichbarkeit
- ferner würde die Erstellung von vorgegebenen Kennzahlen, die nicht in der Unternehmenssteuerung eingesetzt werden, zusätzlichen Aufwand verursachen

Prognose- sowie Chancen- und Risikobericht (E-DRS 27.119-168)

Frage 9 Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit (E-DRS 27.129-132)

Der DSR entscheidet sich im Ergebnis seiner Diskussionen (vgl. insb. B34-36) für einen kürzeren Prognosezeitraum zugunsten konkreter Vorgaben zur Prognosegenauigkeit:

- Verkürzung des Prognosezeitraums: Während DRS 15.86 als Prognosezeitraum grundsätzlich mindestens zwei Jahre, gerechnet vom Konzernabschlussstichtag, vorsieht, verlangt E-DRS 27.129 als Prognosezeitraum mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag. Zusätzlich sind absehbare Sondereinflüsse nach diesem Prognosehorizont darzustellen und zu analysieren.
- Erhöhung der Prognosegenauigkeit: Während DRS 15.88 vorsieht, dass die Prognosen mindestens als positiver oder negativer Trend zu beschreiben sind, verlangt E-DRS 27.130 Aussagen zur Richtung und zur Intensität der erwarteten Veränderung.

Eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen wurde vom DSR abgelehnt (vgl. B18).

- a) *Befürworten Sie die Neuregelung von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar. Sofern Sie die Neuregelung ablehnen, geben Sie bitte an, welche Kombination von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit Ihrer Ansicht nach der zukünftige Standard vorgeben sollte.*
- b) *Halten Sie eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen für sachgerecht? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	zu a) Zustimmung zur Verkürzung; Ausdehnung der Prognosegenauigkeit wird sehr kritisch gesehen zu b) nein, keine Differenzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Detailplanungszeitraum ist bei Unternehmen häufig 1 Jahr; Prognosegenauigkeit nimmt mit längerem Prognosehorizont ab - Ausdehnung der Prognosegenauigkeit führt zu keinem höheren Nutzen für die Adressaten sowie wird dem komplexen und volatilen Umfeld global agierender Unternehmen nicht gerecht - insbesondere die Quantifizierung ist kritisch, da bereits kleine Änderungen der zugrundeliegenden Annahmen erhebliche Auswirkungen auf die Prognose der Kennzahl haben können → eine Scheingenauigkeit entsteht - Gefahr, dass stärkere Quantifizierung im internationalen Kontext zu haftungsrechtlichen Problemen führt - klarstellend aufnehmen, dass die „wichtigsten Leistungsindikatoren“ (Tz. 128) nicht alle in Tz. 104 und 108 genannten Leistungsindikatoren umfassen - Prognose nicht-finanzieller Kennzahlen ist kritisch, da Angaben dazu nicht die gleiche Entscheidungsrelevanz haben wie finanzielle Kennzahlen, die unternehmensinternen Reportingprozesse noch nicht ausgereift sind sowie die Übersichtlichkeit der Berichterstattung leidet - Prognose-Ist-Vergleich (Tz. 56) wird für komplexe Großunternehmen als nicht oder nur schwer durchführbar angesehen; Gründe für Abweichungen sind nicht monokausal und damit schwer zu erklären - Prognose von Kennzahlen ist wettbewerbsrelevant, dt. Unternehmen sind ggü. ausländischen Unternehmen, die nicht den gleichen Regeln unterliegen, benachteiligt - Umfang vergleichbarer Prognosen (IFRS, SEC) ist bedeutend geringer <p>Zusammenfassend: Vorschriften des DRS 15 sind etabliert und ausreichend, aber Verkürzung auf 1 Jahr</p>
2	I	zu a) Zustimmung zur Verkürzung; Nutzen der Angabe der Intensität ist begrenzt zu b) keine Aussage	<ul style="list-style-type: none"> - auch international wird keine zweijährige Prognose verlangt - die verwendeten Adjektive (stark, leicht, etc.) kann von Adressaten anders interpretiert werden als vom Unternehmen beabsichtigt war - Angabe der Intensität kann von Nutzen sein, wenn sie in einem einheitlichen Referenzrahmen verwendet wird
3	V	zu a) Zustimmung zur Verkürzung;	<ul style="list-style-type: none"> - über mehr als 1 Jahr liegen in den meisten Unternehmen keine verlässlichen Daten vor - für Unternehmen mit einem längeren Geschäftszyklus sollte Prognose für ein besseres Verständnis länger sein, z.B. könnte Text in Tz. 129 lauten „... mindestens ein Jahr oder einen längeren Geschäftszyklus ...“

		Zustimmung zur Prognosegenauigkeit zu b) nein, keine Differenzierung	<ul style="list-style-type: none"> - ebenfalls könnte sich Prognosehorizont an interner Steuerung orientieren, d.h. mindestens ein Jahr oder länger, wenn dies auch bei der internen Steuerung erfolgt - i.d.R. sind mindestens qualitative Aussage über die Intensität möglich - die grundsätzliche Richtungsangabe war schon immer verpflichtend anzugeben - für kapitalmarktorientierte Unternehmen ist eine langfristige Prognose genauso schwierig wie für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen - wenn Kapitalmarkt längerfristige Prognosen fordert, können die Unternehmen diese auf freiwilliger Basis liefern
4	V	zu a) Verkürzung wird akzeptiert; zu b) keine Aussage	<ul style="list-style-type: none"> - Verkürzung wird akzeptiert, da auch in anderen Ländern nur 1 Jahr verlangt wird; aber Offenlegungsfrist für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen beträgt 12 Monate, die z.T. auch ausgenutzt werden → Adressat erhält keine relevanten Informationen mit Prognose von 12 Monaten - regt Diskussion an, ob Verkürzung den Adressatenbedürfnissen gerecht wird, insbesondere für Adressaten von kapitalmarktorientierten Unternehmen sind Prognosen sehr wichtig - Hinweis auf Widerspruch: Verkürzung des Prognosehorizonts wird mit Wettbewerbsnachteil ggü. ausländischen Unternehmen begründet, die nur 1 Jahr prognostizieren müssen, aber bei Forderung nach Strategiebeurichterstattung wird dieses Wettbewerbsargument nicht berücksichtigt
5	HS	zu a) Ablehnung der Verkürzung zu b) nein; keine Differenzierung bei Prognosehorizont und -intensität	<ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung, da Offenlegungsfrist für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen 12 Monate beträgt, die z.T. auch ausgenutzt werden → Adressat erhält keine relevanten Informationen mit Prognose von 12 Monaten - Vorschlag: im ersten Jahr Prognose in der vom E-DRS 27 geforderten Intensität, im zweiten Jahr verminderte Prognoseintensität, z.B. Unternehmensleitung kann über Prognoseintensität entscheiden, Zulässigkeit von komparativen Prognosen und Szenarien - ferner Prognosehorizont mit Markt- oder Projektzyklen verknüpfen - gerade bei nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen ist Prognose von 1 Jahr ohne Informationsgehalt, wenn die Unternehmen die mögliche Offenlegungsfrist ausnutzen
6	V	zu a) Ablehnung der Verkürzung Ablehnung der Prognosegenauigkeit zu b) keine Aussage	<ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung, da Offenlegungsfrist für nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen 12 Monate beträgt, die z.T. auch ausgenutzt werden → Adressat erhält keine relevanten Informationen mit Prognose von 12 Monaten → Vorschlag: 1-Jahres-Frist sollte mit Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses beginnen - die Regelung in Tz. 129 ist missverständlich: Was sind „absehbare Sondereffekte“? Für welchen Zeitraum sind die Sondereffekte zu prognostizieren? Ferner besteht die Gefahr, dass die Regel dahingehend missverstanden wird, dass Prognosen über 2 Jahre notwendig sind - Ablehnung, da Schwierigkeiten der Prüfung der Prognosen sich vergrößern und damit auch die Erwartungslücke zunimmt - der WP kann Prognose nur plausibilisieren, wobei die Gefahr besteht, dass die Öffentlichkeit den Bestätigungsvermerk als Bestätigung der prognostizierten Entwicklung ansieht - ohne Definition von „stark“, „erheblich“ (Tz. 131) hat die Angabe der Intensität der nur einen geringen Informationsnutzen, da ein quantitatives Element fehlt - Punktprognosen sind ungeeignet, da sie eine Scheingenauigkeit vermitteln könnten - der Vergleichswert der prognostizierten Kennzahl sollte im Prognosebericht wiedergegeben werden und nicht „an anderer Stelle im Konzernlagebericht“ - Angabe des vorjährigen Prognosewerts im Lagebericht
7	I	zu a) Zustimmung zur Verkürzung; Zustimmung zur Prognosegenauigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Prognosen für das 2. Jahr sind zu unzuverlässig, als dass sie eine gute Entscheidungsbasis für Investoren sind - über Sondereinflüsse nach dem 1. Jahr ist sowieso zu berichten - Qualität und Relevanz der Prognose wird durch Regelungen in Tz. 130, 132 erhöht - jedoch muss praxisnaher Weg gefunden werden, damit die Lage des Unternehmens zutreffend dargestellt wird, jedoch sensible Unternehmensdaten nicht veröffentlicht werden, die z.B. wettbewerbsrelevant sind oder

		zu b) nein, keine Differenzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsstreitigkeiten negativ beeinflussen - Prognose-Ist-Vergleich wird kritisch gesehen, da die Kapitalmärkte sensibel auf die Abweichungen reagieren sowie Glaubwürdigkeit der Berichterstattung leidet, wenn von den Kapitalmärkten nicht verstanden wird, dass Prognosen immer von den Ist-Werten abweichen → Vergleich nur in Ausnahmefällen vorschreiben einschließlich einer Erläuterung der Ursachen - vor dem Hintergrund der Verkürzung des Prognosehorizonts ist eine Differenzierung nicht sachgerecht, da Prognosen für alle Adressaten relevant sind
8	V	zu a) Zustimmung zur Verkürzung zu b) nein, keine Differenzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Prognosen über mehr als 1 Jahr verlieren aufgrund der hohen Unsicherheit an Aussagekraft - Trendaussagen sind angemessen, da quantitative Angaben eine Scheingenauigkeit suggerieren - aufgrund der Verkürzung des Prognosehorizonts ist eine Differenzierung nicht notwendig
9	V	zu a) Zustimmung zur Verkürzung und Zustimmung zur Prognosegenauigkeit zu b) ja, Differenzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Prognosebericht soll dem Management Approach folgen - Verkürzung Prognosehorizont und Erhöhung Prognosegenauigkeit stimmt mit Unternehmenspraxis überein durch Verkürzung werden Erklärungen für Veränderungen in den über ein Jahr hinausgehenden Prognosen überflüssig - Prognose-Ist-Vergleich wird abgelehnt, da über Gesetz hinaus geht sowie der Zukunftsorientierung des Prognoseberichts widerspricht - Detailliertheit der Angabepflichten überdenken, insbesondere Ablehnung der Quantifizierung der Prognosen, da damit eine Erwartungslücke erzeugt wird; statt dessen sollte Unternehmensleitung über die Veröffentlichung von prognostizierten Kennzahlen entscheiden → Lockerung der Beziehung zwischen Tz. 128 und Tz. 104/108 - Aufnahme einer Geheimhaltungsklausel als Ausnahmeregelung, damit wettbewerbssensible Daten nicht veröffentlichten müssen - für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen ist die Angabe der Annahmen, die der Beurteilung der Unternehmensfortführungsprämisse zugrunde liegen, ausreichend → Prognosebericht entsprechend ausgestalten alternativ: die Tz. 128, 130 – 134, 136 nicht verpflichtend für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen
10	HS	zu a) Ablehnung der Verkürzung Ablehnung der Genauigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Lagebericht hat Informationen bereitzustellen, und im Prognosebericht sind die einzigen auf die Zukunft ausgerichteten Informationen enthalten → nur auf dieser Basis können die Adressaten sich ein Bild von der zukünftigen Entwicklung des Konzerns machen - ferner sollten die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. Marktzyklen, Geschäftsbeziehungen) berücksichtigt werden - im Schrifttum werden zweijährige Prognosen als angemessen genannt - empirische Befunde belegen Interesse der Kapitalmarktexperten an zweijährigen Prognosen - Offenlegungsfrist für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen beträgt 12 Monate, die z.T. auch ausgenutzt werden; bei kapitalmarktorientierten Unternehmen beträgt die Offenlegungsfrist 4 Monate, so dass Adressat nur über 8 Monate eine Prognose erhält → Adressat erhält kein ausreichend relevanten Informationen - im Standard gilt der GS der Vermittlung der Sicht der Konzernleitung; nur beim Prognosehorizont wird dies durchbrochen: es ist nicht vorstellbar, dass die Konzernleitung auf der Basis von nur einjährigen Prognosen ihre Entscheidungen trifft → Unternehmensleitung hat längerfristige Informationen - bei den Werthaltigkeitstests ist ein Detailplanungszeitraum von 5 Jahren zugrunde zu legen → Unternehmen hat längerfristige Informationen - qualitative Angaben sind von Adressaten ex-post nicht nachprüfbar → verstößt gegen GS der intersubjektiven Nachprüfbarkeit - qualitative Angaben sind zwar sicherer als qualitativ-komparative Prognosen, aber weniger genau und somit weniger informativ → Erhöhung der Aussagekraft der Prognoseberichterstattung wird nicht erreicht (qualitativ-komparative Prognosen sind besser als komparative Prognosen, aber schlechter als quantitative Prognosen)

		zu b) keine Aussage	<ul style="list-style-type: none"> - kaum Aussagekraft, wenn im Prognose-Ist-Vergleich qualitativ-komparative Angaben mit quantitativen Ist-Wert verglichen werden - → Mindestquantifizierung wesentlicher Kennzahlen, was nur Intervall- bzw. Bandbreitenangaben erfüllen - Offenlegung der Prämissen für die Prognosen sind Voraussetzung für Plausibilitätsbeurteilung durch Adressaten - für die Inanspruchnahme der „safe harbour“-Vorschriften von Unternehmen, die der SEC-Regulierung unterliegen, sind prognostische Informationen als solche eindeutig zu identifizieren sowie ist ein warnender Hinweis aufzunehmen, in dem die wichtigen Faktoren, die zu wesentlichen Abweichungen in den prognostizierten Werten führen können, benannt werden - Ausgestaltung: quantitative Prognosen für das erste Jahr, qualitativ-komparative Angaben für das zweite Jahr
11	I	zu a) Zustimmung zur Verkürzung und Zustimmung zur Prognosegenauigkeit zu b) nein, keine Differenzierung	<ul style="list-style-type: none"> - aufgrund des volatilen Umfelds können Unternehmen keine verlässlichen Prognosen über 2 Jahre treffen → Verkürzung ist entsprechend konsequent - gesteigerte Genauigkeit bietet den Adressaten die Möglichkeit, Rückschlüsse über die „Weitsicht“ und den „Realitätssinn“ der Konzernleitung ziehen zu können - eigentlich erstellen alle Unternehmen mind. einjährige Planungen → jedes Unternehmen ist zu Prognosen über 1 Jahr in der entsprechenden Genauigkeit in der Lage
12	V	zu a) Zustimmung zur Verkürzung zu b) ja, Differenzierung	<ul style="list-style-type: none"> - verkürzen, da die Unsicherheit des Umfelds sehr hoch ist - für kapitalmarktorientierte MU höhere Prognosegenauigkeit, da bei diesen die Anforderungen an Prognosen höher sind
13	V	zu a) Ablehnung der Verkürzung zu b) keine Aussage	<ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltigkeit ist mittel- bis langfristig ausgerichtet → einjähriger Prognosehorizont ist zu knapp - Nachhaltigkeitsaspekte sind oft elementare Faktoren der Unternehmensstrategie; entsprechend sollte über diese Aspekte berichtet werden - Zeithorizont in „mindestens ein Jahr“ ändern, Verweis auf mittel- bis langfristige Prognosehorizonte von Nachhaltigkeitsaspekten aufnehmen und Forderung nach qualitativen Angaben zu nicht quantifizierbaren Aspekten
14	S	keine Aussage	
15	I	zu a) Zustimmung zur Verkürzung; Ablehnung der Prognosegenauigkeit zu b) keine Aussage	<ul style="list-style-type: none"> - Verkürzung verringert die Unsicherheit - mit Verkürzung erfolgt Angleichung an internationale Gegebenheiten - Prognose-Ist-Vergleich sowie Andeutung von Richtung und Intensität ist sehr aufwendig und bringt keinen Zusatznutzen (Regelung in Tz. 133 ist ausreichend) - Definition der „Intensität“ ist zu vage, da die Adjektive nicht objektiv messbar sind und so große Spannbreiten für subjektives Bemessen besteht - Quantifizierung (Tz. 132) ist problematisch, da im volatilen Umfeld nicht sinnvoll; vielmehr sollte Management über Prognoseinstrumente entscheiden, einschließlich der Zulässigkeit von komparativen und qualitativen Prognosen
16	S	keine Aussage	
17	I	zu a) Zustimmung zur Verkürzung; Zustimmung zur Prognosegenauigkeit zu b) keine Aussage	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Jahr ist international üblich - Angabe der Intensität ist nur sinnvoll, wenn die Begriffe (wie „leicht“, „geringfügig“) definiert werden - Prognose von nicht-finanziellen Leistungsindikatoren ist problematisch; üblich sind eher die Vorgabe von Zielen und nicht konkrete Prognosen
18	V	keine Aussage	
19	HS	keine Aussage	
20	S	zu a) indifferent	<ul style="list-style-type: none"> - Verkürzung Prognosehorizont und Erhöhung Prognosegenauigkeit vermindern Diskussionen zwischen Unternehmen und Wirtschaftsprüfern;

		zu b) ja, Differenzierung	<ul style="list-style-type: none"> - jedoch ist Verkürzung für Adressaten wenig hilfreich, da nach Veröffentlichung i.d.R. maximal 8 Monate Prognosehorizont besteht - die Wahrscheinlichkeit einer Verfehlung der prognostizierten Wert ist bei kleineren Unternehmen höher als bei großen Unternehmen, da erstere weniger Kompensationsmöglichkeiten haben
21	I	keine Aussage	
22	I	zu a) Zustimmung zur Verkürzung; Ablehnung der Prognosegenauigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - da mit zunehmendem Prognosehorizont die Prognosegenauigkeit abnimmt - höhere Prognosegenauigkeit verlangt zunehmende Quantifizierung der Prognosen insgesamt, insbesondere Quantifizierung von nicht-quantitativen Größen → im komplexen und volatilen Umfeld ist es schwer, belastbare Aussage zu treffen, ohne eine fehlerhafte Berichterstattung vorzunehmen - Angleichung des Berichtsumfang an internationale Regeln (PS MC), die geringen Umfang haben - grundsätzlich Prognosen für alle Unternehmen aber Erleichterungen für nicht-kapitalmarktorientierte Konzerne
		zu b) ja, Differenzierung	

Zusammenfassung

- 17 SN mit Anmerkungen; 5 SN ohne Aussage
- 12 SN begrüßen die Verkürzung des Prognosehorizonts, 4 SN lehnen die Verkürzung ab (insbesondere Hochschulvertreter und 2 Verbände [WPK, VFU]); 1 SN ist indifferent
- begründet wird die Vorteilhaftigkeit der Verkürzung des Prognosehorizonts mit dem komplexen und volatilen Geschäftsumfeld, welches eine verlässliche Schätzung von Parametern über 12 Monate hinaus sehr erschwert bzw. unmöglich macht und damit eine Prognose über 2 Jahre nicht möglich ist bzw. die Prognosen zu ungenau sind, als dass sie für die Adressaten entscheidungsnützlich sind;
- ferner wird angeführt, dass international auch nur eine Prognose über ein Jahr vorgeschrieben wird
- die Ablehnung der Verkürzung wird damit begründet, dass im Prognosebericht die einzigen zukunftsgerichteten Informationen enthalten sind, die für die Adressaten von besonderer Bedeutung sind; insbesondere wenn Unternehmen die Veröffentlichungsfrist für ihre Abschlüsse ausschöpfen (kapitalmarktorientiert 4 Monate, nicht-kapitalmarktorientiert 12 Monate), erhalten die Adressaten kaum noch bzw. keine aussagekräftigen Informationen mehr
- 5 SN begrüßen die Erhöhung der Prognosegenauigkeit (heterogene Verteilung), 6 SN lehnen die Erhöhung ab (mehrheitlich von der Industrie); 6 SN treffen keine Aussage (heterogene Verteilung der Auffassungen)
- die Zustimmung zur Erhöhung der Prognosegenauigkeit wird im Allgemeinen mit der bestehenden Berichtspraxis und der relativ einfachen Möglichkeit, die geforderten Angaben bereitzustellen, begründet
- die Ablehnung resultiert aus den Schwierigkeiten bei der Interpretation der Bedeutung der verwendeten Adjektive (stark, leicht, etc.), aus dem gestiegenen Aufwand für die Erstellung der genaueren Prognosen und der fehlenden Entscheidungsnützlichkeits für die Adressaten
- Eigenschaften der Intensität (z.B. stark, erheblich) sollten definiert werden, da sonst kein einheitliches Verständnis über die Begriffsinhalte besteht
- ferner wird die Quantifizierung von Prognosen von einigen SN als sehr kritisch gesehen, da so eine Scheingenauigkeit entsteht; andere SN fordern die Quantifizierung, da andere Formen von Prognosen zu wenige entscheidungsnützliche Informationen enthalten
- ferner sehen 4 SN den Prognose-Ist-Vergleich sehr kritisch und lehnen diesen ab, da die Gründe für die Abweichungen nicht monokausal und damit schwer zu erklären sind sowie das fehlende Wissen bei den Analysten, dass Prognosen normalerweise immer von den Prognosen abweichen, so dass Abweichungen erheblich Aktienkurschwankungen auslösen können; ferner wird angeführt, dass der Vergleich über die Anforderungen im Gesetz hinausgehen und der Vergleich der Zukunftsorientierung des Prognoseberichts widerspricht
- 6 SN lehnen eine Differenzierung ab; 4 SN befürworten Differenzierung; 7 SN treffen keine Aussage
- eine Differenzierung wird abgelehnt, da sowohl kapitalmarktorientierte Unternehmen als auch nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen Prognosen erstellen können sowie die Prognosen für alle Adressaten gleichermaßen relevant sind
- die Befürworter einer Differenzierung geben an, dass die Anforderungen an die Prognosen von kapitalmarktorientierten Unternehmen höher sind und letztere auch umfangreichere Regeln für die Prognosen befolgen können sowie, dass nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen nicht die Möglichkeiten von genauen Prognosen haben wie kapitalmarktorientierte Unternehmen, einschließlich der geringeren Möglichkeiten, schlechte Entwicklungen in einem Bereich durch gute Entwicklungen in einem anderen Bereich zu kompensieren

Prognose- sowie Chancen- und Risikobericht (E-DRS 27.119-168)

Frage 10 Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit (E-DRS 27.135-136)

E-DRS 27 gestattet bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung und dadurch bedingter wesentlicher Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit der Unternehmen die Verwendung komparativer Prognosen, d.h. die Richtung der erwarteten Veränderung der prognostizierten Kennzahlen gegenüber dem entsprechenden Istwert des Vorjahres ist zu verdeutlichen. Die komparativen Prognosen können sich auf das jeweils wahrscheinlichste Szenario beziehen. Alternativ möglich ist die Angabe von komparativen Prognosen für verschiedene Szenarien. Bei der Darstellung verschiedener Zukunftsszenarien sind die jeweiligen Annahmen anzugeben. Halten Sie die geringeren Anforderungen an die Prognose bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit – unabhängig davon, ob diese gesamtwirtschaftlich, branchen- oder unternehmensspezifisch bedingt ist – für sachgerecht? Stimmen Sie dem Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen oder Zukunftsszenarien zu? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - „außergewöhnlich hohe Unsicherheit“ ist nicht definiert; - besser auf „mangelnde Prognostizierbarkeit einzelner Teilbereiche“ abstellen
2	I	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - ansonsten kommt es zu Scheingenauigkeiten - klare Aussage über Unsicherheiten ist für Adressaten wertvoller
3	V	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - bei erhöhter Unsicherheit sind Prognosen deutlich erschwert sowie Verlässlichkeit und Genauigkeit der Prognosen nehmen ab → Verringerung der Anforderungen ist sachgerecht
4	V	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - aber: keine Herabsetzung der Berichterstattung als solche, vielmehr ist umfangreiche Beschreibung der Unsicherheitsfaktoren notwendig
5	HS	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - da so eine Konkretisierung der Berichterstattungspflichten erfolgt - das Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen oder Zukunftsszenarien ist positiv - eine weitere Unterscheidung der Berichtsanforderungen ist nicht erforderlich - es sollte ein expliziter Hinweis erfolgen, dass ein Verzicht auf eine Prognoseberichterstattung nicht zulässig ist
6	V	Ablehnung des Wahlrechts	<ul style="list-style-type: none"> - das Wahlrecht zwischen komparativer Prognose und Szenarien wird abgelehnt, da so die Vergleichbarkeit eingeschränkt wird - Definition von „außergewöhnlich hoher Unsicherheit“ sollte erfolgen - die Verkürzung des Prognosehorizonts bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit von 2 auf 1 Jahr ist vertretbar
7	I	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - bei hoher Unsicherheit können keine verlässlichen Prognosen erstellt werden, ggf. würden diese zu Fehleinschätzungen bei den Adressaten führen → Angabe von quantitativen Werten einschließlich Angabe der Richtung, Intensität und Prognose-Ist-Vergleich ist nicht zweckmäßig - Wahlrecht ist positiv - komparative Prognosen sind zu bevorzugen, da Adressaten einen Trend erkennen können - bei Szenarien kann die Fülle der bereitgestellten Informationen die Adressaten eher verwirren
8	V	Zustimmung	
9	V	Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - gerade bei hoher Unsicherheit benötigen die Adressaten mehr und qualitativ bessere Informationen - Unternehmen sollten über Anwendung von Szenariotechnik oder komparative Prognosen selber entscheiden - Ausgestaltung des Prognoseberichts bei Unsicherheit sollte Unternehmensleitung überlassen werden (im Sinne eines Management Approach)
10	HS	grundsätzlich Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - es ist sachgerecht, Auswirkungen der hohen Unsicherheit zu berücksichtigen - jedoch sollte Prognosegenauigkeit nicht reduziert werden, vielmehr könnte mit Szenarioanalysen (=alternative Entwicklungsszenarien für wesentliche Einflussfaktoren) Unsicherheit begegnet werden einschließlich der Angabe der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeiten

11	I	Zustimmung	- bei hoher Unsicherheit würden höhere Anforderungen an die Prognosen zu Scheingenauigkeiten führen - präzise Aussagen erhalten bei hoher Unsicherheit ein großes Maß an Zufälligkeit und Verfehlungen keine mangelnde Weitsicht der Unternehmensleitung - Zustimmung zum Wahlrecht
12	V	Zustimmung	- Zustimmung zu geringeren Anforderungen und zum Wahlrecht
13	V	keine Aussage	
14	S	keine Aussage	
15	I	Zustimmung	- Begriff der „außergewöhnlich hohen Unsicherheit“ ist nicht definiert, so dass ein Spielraum bei der Auslegung des Begriffs entsteht - Zusatznutzen von Szenarien ist gering, da die Adressaten sich mit mehreren Szenarien und den zugrundeliegenden Annahmen beschäftigen müssen und so eher verwirrt werden; ferner wird der Bericht „aufgebläht“
16	S	keine Aussage	
17	I	Zustimmung	
18	V	keine Aussage	
19	HS	keine Aussage	
20	S	Ablehnung	- komparative Prognosen und Szenarien sind wenig sinnvoll, da diese wenig Einsicht in ihre Bestimmungsfaktoren zulassen - Unternehmen sollten darlegen, welche zentralen Einflussfaktoren sie nicht einschätzen können sowie die Interaktionen der Einflussfaktoren darstellen → Adressat erhält bessere Vorstellung von den Schwierigkeiten und der potentiellen Zukunftsentwicklung
21	I	keine Aussage	
22	I	Zustimmung	- Definition des Ausdrucks „außergewöhnlich hohen Unsicherheit“ - Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen und Szenarien wird begrüßt

Zusammenfassung

- 16 SN mit Anmerkungen; 6 SN ohne Aussage
- 13 SN stimmen den geringen Anforderungen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit zu; 3 lehnen die Erleichterungen ab
- dies wird mit der dann bestehenden eingeschränkten Verlässlichkeit und Genauigkeit der Prognosen begründet sowie mit der Gefahr einer Scheingenauigkeit, was zu Fehleinschätzungen bei den Adressaten führen kann
- die Kritiker erachten gerade bei hoher Unsicherheit die Bereitstellung von mehr und qualitativ besseren Informationen für notwendig
- ferner wird das Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen und Szenarien kritisch gesehen, da so die Vergleichbarkeit abnimmt
- „außergewöhnlich hohe Unsicherheit“ sollte definiert werden

Prognose- sowie Chancen- und Risikobericht (E-DRS 27.119-168)

Frage 11: Wahlrecht zwischen Brutto- und Nettobetrachtung bei Risiken (E-DRS 27.159)

E-DRS 27 gewährt ein Wahlrecht zur Darstellung der Risiken netto (nach Maßnahmen zur Risikobegrenzung) oder brutto (vor Maßnahmen zur Risikobegrenzung mit Darstellung der Maßnahmen). Die gewählte Darstellungsform ist anzugeben.

Eine bilanzielle Vorsorge durch die Bildung von Abschreibungen oder Rückstellungen wird dabei nicht als Maßnahme der Risikobegrenzung gesehen, da hier das Risiko nicht von einem Dritten übernommen wird und das Unternehmen die negativen Auswirkungen bei Risikoeintritt selbst zu tragen hat.

Halten Sie ein Wahlrecht zwischen Netto- und Bruttodarstellung der Risiken unter Angabe der gewählten Darstellungsform für sachgerecht? Stimmen Sie zu, dass die Bildung von Abschreibungen und Rückstellungen keine Maßnahmen zur Risikobegrenzung darstellen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlrecht wird begrüßt - Ablehnung, Abschreibung und Rst. sind Risikobegrenzungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlrecht gibt Unternehmen die Möglichkeit über ihr Risikomanagement zu berichten, wie es intern erfolgt - kritisch sind Regelungen zur Darstellung der Risiken auf Segmentebene (Tz. 153), da so die konsolidierte Risikosituation nicht mehr deutlich wird sowie eine Vielzahl von Risiken jedes Segment betreffen und die jeweilige Angabe die Übersichtlichkeit und Klarheit der Berichterstattung vermindert → Berichterstattung nur über Risiken, die bedeutende segmentspezifische Auswirkungen haben - kritisch sind Regelungen zur Zusammenführung zur Gesamtrisikolage (Tz. 162), da es schwer ist, eine Gesamtaussage, die über die Aussage zu bestandsgefährdenden Risiken hinausgeht, zu formulieren, insbesondere da einzelne Risikokategorien nicht miteinander vergleichbar sind und damit nicht aggregiert werden können - wenn die letztgenannte Regelung bestehen bleibt, wird ein Praxisbeispiel gewünscht
2	I	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlrecht wird begrüßt - Ablehnung, Abschreibung und Rst. sind Risikobegrenzungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - manche Risikobegrenzungsmaßnahmen (z.B. Diversifikationseffekte) lassen sich nur schwer darstellen - Sachverhalte, für die Rückstellungen gebildet wurden, und Wertverluste bei abbeschriebenen Vermögenswerten führen zu keinen Ergebniseffekten und damit zu keiner negativen Abweichung
3	V	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlrecht wird begrüßt - Zustimmung, dass Abschreibung und Rst. keine Risikobegrenzungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - in der internen Steuerung gibt es unterschiedliche Risikodarstellungsformen - vor dem Hintergrund der allgemeinen Grundsätze der Lageberichterstattung sollte Unternehmen die Wahl der Darstellungsform überlassen werden
4	V	<ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung der Nettodarstellung - Zustimmung, dass Abschreibung und Rst. keine Risikobegrenzungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Nettodarstellung kann es nur bei einer echten Aufrechnungslage i.S.d. §§ 387 ff. BGB geben, da sonst suggeriert wird, dass keine Risiken bestehen, obwohl Absicherung auch mit Bonitätsrisiken verbunden ist - trotzdem ist zu unterscheiden, ob für Risiken Abschreibungen oder Rückstellungen berücksichtigt wurden und so im Sinne des Gläubigerschutzes Vorsorge getroffen wurde - u.U. bildet das Unternehmen eine ökonomische Sicherheitsbeziehung nicht durch eine Bewertungseinheit bilanziell ab. Dann sollte dies im Lagebericht dargestellt werden → Aufnahme einer Tz. in den Standard analog zu IDW RS HFA 35 Tz. 101
5	HS	<ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung, dass Abschreibung und Rst. keine Risikobegrenzungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Abschreibungen und Rückstellungen sind Maßnahmen der Risikovorsorge und nicht der Risikobegrenzung - die Nettodarstellung vernachlässigt das Kontrahentenrisiko bei den Risikobegrenzungsmaßnahmen
6	V	<ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung des Wahlrechts - Zustimmung, dass Abschreibung und Rst. keine Risikobegrenzungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - da Vergleichbarkeit sinkt - die Bruttomethode ist die bessere Methode, da Adressat sich selber ein Bild von den Risiken und den Risikobegrenzungsmaßnahmen machen kann - Abschreibung und Rückstellung sind keine Risikobegrenzungsmaßnahmen, da wirtschaftliche Belastung des Unternehmens bereits eingetreten ist und nun die bilanzielle Abbildung erfolgt

7	I	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlrecht wird begrüßt - keine Aussage zu Abschreibung und Rst 	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen kann die Risiken und die gewählten Risikobegrenzungsmaßnahmen in der Art präsentieren, die die höchste Entscheidungsnützlichkeit für die Adressaten hat
8	V	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlrecht wird begrüßt - Zustimmung, dass Abschreibung und Rst. keine Risikobegrenzungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Banken ist Bruttodarstellung der Risiken als Ergebnis von quantitativen Risikomodellen nicht üblich; Betrachtung mit tatsächlichen ökonomischen Gegebenheiten, d.h. einschließlich Risikominderungen → nur Nettoausweis ist möglich - bei der Betrachtung des Kreditrisikos ist Unterscheidung zw. Brutto- und Nettomethode sinnvoll; da Adressaten über Kreditrisiko mit und ohne Risikobegrenzungsmaßnahmen informiert werden soll - Abschreibungen und Rückstellungen sind Maßnahmen der Risikovorsorge und nicht der Risikobegrenzung; sie sind Ausdruck eingetretener Verluste, die in früheren Perioden als Risiken ausgewiesen wurden
9	V	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlrecht wird begrüßt - Ablehnung, Abschreibung und Rst. sind Risikobegrenzungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmensleitung soll Einschätzung obliegen, welche Methode die Risikolage des Konzerns am besten wiedergibt - oftmals reicht die Nettoposition aus, um die Risikolage des Konzerns darzustellen, ohne dabei die Risikostruktur und Risikostrategie offen zu legen - Abschreibung und Rückstellungen sind klassische Instrumente der bilanziellen Risikovorsorge
10	HS	keine Aussage	
11	I	<ul style="list-style-type: none"> - kein Wahlrecht; nur Bruttomethode - Ablehnung, Abschreibung und Rst. sind Risikobegrenzungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - die Bruttomethode liefert aussagekräftigere Informationen als die Nettomethode und der Adressat kann selber einschätzen, inwieweit die Risikobegrenzungsmaßnahmen adäquat sind - Sachverhalte, für die Rückstellungen gebildet wurden, und Wertverluste bei abbeschriebenen Vermögenswerten führen zu keinen Ergebniseffekten und damit zu keiner negativen Abweichung. Da das Risiko als negative Abweichung vom Prognosewert definiert wird, besteht kein Risiko mehr, vielmehr besteht nun eine Chance, wenn Rückstellung nicht in Anspruch genommen wird und es so zu einer positiven Ergebnisabweichung kommt - wenn jedoch auf einen Liquiditätsabfluss als Risiko abgestellt wird, dann sind Abschreibung und Rückstellung keine Risikobegrenzungsmaßnahmen
12	V	<ul style="list-style-type: none"> - kein Wahlrecht - Ablehnung, Abschreibung und Rst. sind Risikobegrenzungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Soweit Risiko durch wirksamen Maßnahmen kompensiert wird, ist nur das Restrisiko darzustellen; ansonsten die Risiken und die Maßnahmen darstellen (= Regelung aus DRS 5 Tz. 21 belassen) - Abschreibung und Rückstellung sind Risikobegrenzungsmaßnahmen (= Regelung aus DRS 5 Tz. 22 belassen)
13	V	keine Aussage	
14	S	keine Aussage	
15	I	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlrecht wird begrüßt - keine Aussage zu Abschreibung und Rst. 	<ul style="list-style-type: none"> - da das Unternehmen selber die geeignetste Darstellungsform auswählen kann
16	S	keine Aussage	
17	I	keine Aussage	
18	V	keine Aussage	
19	HS	keine Aussage	
20	S	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlrecht wird begrüßt - Ablehnung, Abschreibung und Rst. sind ggf. Risikobegrenzungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Abschreibung und Rückstellungen begrenzen ein bilanzielles Risiko (Ertragsrisiken) - aber: sind keine Risikobegrenzungsmaßnahmen aus Zahlungsstromsicht - → Klarstellung, welche Sichtweise (Ertrags- oder Finanzrisiken) Standard betrachtet
21	I	keine Aussage	

22	I	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlrecht wird begrüßt - Zustimmung, dass Abschreibung und Rst. keine Risikobegrenzungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Brutto- und Nettomethode sollten in Abhängigkeit von einzelnen Risiken genutzt werden können, d.h. beide Methode in einem Abschluss - bilanzielle Risikovorsorge (wie Abschreibungen, Rückstellungen) sollten angegeben werden - Risiken sind zu heterogen als das sie zu einem Gesamtrisiko zusammen gefasst werden könnten - keine allgemeine Risikoberichterstattung auf Segmentebene, nur Angabe segmentspezifischer Risiken
----	---	---	---

Zusammenfassung

- 14 SN mit Anmerkungen; 8 SN ohne Aussage
- 9 SN erachten das Wahlrecht zwischen der Brutto- und Nettomethode für sachgerecht; 4 SN lehnen das Wahlrecht ab; 1 SN trifft keine Aussage
- die Befürworter des Wahlrechts sehen darin die Möglichkeit, die Risiken so darzustellen, wie sie unternehmensintern gesteuert werden
- die Kritik am Wahlrecht richtet sich zum einen auf die aus dem Wahlrecht resultierende verminderte Vergleichbarkeit und zum anderen auf die fehlende Darstellung von Risiken bei der Nettomethode und der damit verbundenen Problemen der Adressaten, sich selbstständig ein Bild von der Risikolage des Unternehmens machen zu können, da Informationen zu Risiken und Risikobegrenzungsmaßnahmen fehlen
- weitere Kritik an der Nettomethode richtet sich auf die Vernachlässigung des Kontrahentenrisikos bei dieser Methode
- 6 SN erachten Abschreibungen und Rückstellungen als Risikobegrenzungsmaßnahmen (mehrheitlich Ersteller); 6 SN stufen Abschreibungen und Rückstellungen nicht als Risikobegrenzungsmaßnahmen ein; 2 SN treffen keine Aussage
- als Begründung für die Einordnung von Abschreibungen und Rückstellungen als Risikobegrenzungsmaßnahmen wird angeführt, dass aufgrund dieser Maßnahmen eintretende Risiken keine Ergebniseffekte haben, da die negativen Folgen bereits bilanziell berücksichtigt wurden
- in 2 SN wird darauf hingewiesen, dass Abschreibungen und Rückstellungen das Ertragsrisiko begrenzen, jedoch nicht Zahlungsstromrisiken
- die SN, die Abschreibungen und Rückstellungen nicht als Risikobegrenzungsmaßnahmen ansehen, bezeichnen Abschreibungen und Rückstellungen i.d.R. als Maßnahmen der Risikovorsorge und nicht als Risikobegrenzung

Prognose- sowie Chancen- und Risikobericht (E-DRS 27.119-168)

Frage 12 Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen

In einzelnen Branchen unterliegt die Risikoberichterstattung spezifischen aufsichtsrechtlichen Normen. E-DRS 27 berücksichtigt derartige aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht. Der DSR vertritt die Auffassung, dass die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen vereinbar sind und hält explizite Bezüge bzw. Verweise auf aufsichtsrechtliche Anforderungen für entbehrlich.

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass E-DRS 27 nicht im Widerspruch zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen steht? Wenn nein, welche Anforderungen in E-DRS 27 stehen Ihrer Ansicht nach aufsichtsrechtlichen Anforderungen entgegen?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	kein Widerspruch zu Anforderungen	- explizite Bezüge und Verweise auf aufsichtsrechtliche Anforderungen sind entbehrlich
2	I	keine Aussage	
3	V	Standard sollte keine aufsichtsrechtlichen Anforderungen enthalten	- da der Standard als Grundsatz ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung dienen soll → Standard soll branchenunabhängig und verstärkt prinzipienorientiert sein
4	V	kein Widerspruch zu Anforderungen	
5	HS	kein Widerspruch zu Anforderungen	
6	V	keine Aussage	
7	I	Standard sollte keine aufsichtsrechtlichen Anforderungen enthalten	- im Standard könnte auf die Beachtung weiterer aufsichtsrechtlicher Anforderungen verwiesen werden
8	V	Verweis auf KWG	- in Tz. K141 sollte auch auf § 25a Abs. 1a KWG i.V.m. MaRisk BA hingewiesen werden
9	V	kein Widerspruch zu Anforderungen	- Anforderungen im Standard sollten mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen übereinstimmen → ist gegenwärtig der Fall
10	HS	keine Aussage	
11	I	kein Widerspruch zu Anforderungen	- es besteht kein Widerspruch zu Vorschriften aus dem Postgesetz
12	V	keine Prüfung	- grundsätzliche keine aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Lagebericht aufnehmen - Angaben im Lagebericht dürfen nicht im Widerspruch zu aufsichtsrechtlich geforderten Angaben stehen
13	V	keine Aussage	
14	S	keine Aussage	
15	I	keine Aussage	
16	S	keine Aussage	
17	I	keine Aussage	
18	V	keine Aussage	
19	HS	keine Aussage	
20	S	keine Aussage	
21	I	keine Aussage	
22	I	keine Aussage	

Zusammenfassung

- 9 SN mit Anmerkungen; 13 SN ohne Aussage
- ein ggf. bestehender Widerspruch wird nicht festgestellt
- es wird gefordert, dass Regeln im Lagebericht nicht im Widerspruch zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen stehen sollen
- aufsichtsrechtliche Anforderungen sollten grundsätzlich nicht in den Lagebericht integriert werden

Segmentspezifische Angaben

Frage 13

Grundsätzlich beschränken sich die in E-DRS 27 enthaltenen segmentspezifischen Angabepflichten auf segmentspezifische Angaben im Konzernabschluss (vgl. z.B. E-DRS 27.78 und 93). Darüber hinaus sind innerhalb des Prognoseberichts dann segmentspezifische Angaben aufzunehmen, wenn eine über alle Segmente konsolidierte Betrachtung kein zutreffendes Bild über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns vermittelt (vgl. E-DRS 27.134). Dies ist bspw. dann der Fall, wenn sich einzelne Segmente entgegengesetzt entwickeln, sodass sich die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns kompensieren.

Halten Sie die geforderten segmentspezifischen Angaben für zweckgerecht? Sollten mehr oder weniger segmentspezifische Angaben gefordert werden? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	Angaben sind zweckgerecht	<ul style="list-style-type: none"> - da Adressaten so entscheidungsrelevante Informationen erhalten - Anzahl und Umfang der segmentspezifischen Angaben sollte nicht über die im Zwischenabschluss geforderten Angaben hinausgehen
2	I	keine explizite Angabepflicht	<ul style="list-style-type: none"> - Generalnorm des E-DRS 27 (Vermittlung relevanter und verlässlicher Informationen zur Lage und Entwicklung des Konzerns) ist ausreichende Verpflichtung für segmentspezifische Angaben, wenn diese relevant sind - die Relevanz ist von Struktur und Komplexität des Konzern abhängig
3	V	Angaben sind zweckgerecht	<ul style="list-style-type: none"> - da so Entscheidungsrelevanz der Informationen durch eine Aufgliederung der Daten erhöht wird - in Tz. 134 wird nicht explizit das Vorliegen einer Segmentberichterstattung als Voraussetzung für die Berichterstattung genannt; Sind Segmentangaben auch von Unternehmen ohne Segmentberichterstattung vorzunehmen? Wenn ja, sind Ausführungen über die Abgrenzung der Segmente notwendig. Dann sollte dem Management die Entscheidung über die Abgrenzung der Segmente überlassen werden. Generell ist aber der Informationsgehalt nur gering.
4	V	Angaben sind zweckgerecht	
5	HS	Angaben sind zweckgerecht	
6	V	keine Aussage	
7	I	grundsätzlich sind Angaben zweckgerecht	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der Angabepflicht für segmentspezifische Informationen auf Situationen, in denen eine konsolidierte Betrachtung kein zutreffendes Bild liefert, da der Adressat an der Gesamtheit der Chancen und Risiken des Konzerns interessiert ist - die Abgrenzung sollte anhand der Wesentlichkeit vorgenommen werden
8	V	Angaben sind z.T. zweckgerecht	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur VFE-Lage sind sachgerecht, für Chancen und Risiken nicht, da Institute keine segmentbezogene Steuerung der Chancen und Risiken vornehmen und dies auch nicht aufsichtsrechtlich gefordert ist → Angaben wären separat zu erstellen, was zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten verursacht
9	V	grundsätzlich sind Angaben zweckgerecht	<ul style="list-style-type: none"> - segmentspezifische Ausgestaltung des Prognoseberichts geht über Gesetz hinaus → Streichung der Berichtspflicht in Tz. 134 - gemäß Tz. K40 ist die Strategie in der Regel auf Konzernebene darzustellen → heißt dies, dass außerhalb des Regelfalls die Strategien auf Segmentebene darzustellen sind?
10	HS	keine Aussage	
11	I	Angaben sind zweckgerecht	<ul style="list-style-type: none"> - ergänzend sollte eine segmentbezogene Berichterstattung über die Strategie vorgeschrieben werden
12	V	Angaben sind zweckgerecht	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben sind zweckgerecht - Tz. 134 streichen, da der GS der Vollständigkeit diese Angaben verlangt
13	V	keine Aussage	
14	S	keine Aussage	

15	I	Angaben sind zweckgerecht	- mit bestehenden Angaben können die Adressaten umfassend informiert werden - die Regelung zu Darstellung von Segmenten im Prognosebericht wird begrüßt
16	S	keine Aussage	
17	I	Angaben sind zweckgerecht	
18	V	keine Aussage	
19	HS	keine Aussage	
20	S	Angaben sind z.T. zweckgerecht	- segmentspezifische Angaben sind sinnvoll, jedoch besteht das Problem der Veröffentlichung von wettbewerbs-sensiblen Informationen → den Unternehmen sollten entsprechende Ausnahmen eingeräumt werden
21	I	keine Aussage	
22	I	Angaben sind zweckgerecht	- segmentspezifische Angaben sind sinnvoll, wenn ansonsten kein zutreffendes Bild vermittelt werden kann - segmentbezogene Angaben nur für Ertragslage (Tz. 78), Investitionen (Tz. 93) und Prognose (Tz. 134), restliche Angaben sind bereits durch IFRS 8 im Anhang

Zusammenfassung

- 14 SN mit Anmerkungen; 8 SN ohne Aussage
- 13 SN erachten die geforderten Angaben für zweckgerecht; 1 SN lehnt Angaben ab
- für die Zustimmung zu den Regelungen im Entwurf wird oftmals angeführt, dass die Adressaten umfassend informiert werden und entscheidungsnützlichen Informationen erhalten
- die ablehnende SN argumentiert, dass aus der Verpflichtung zur Vermittlung von relevanten und verlässlicher Informationen auch die Bereitstellung von segmentspezifischen Angaben folgt und daher dies nicht explizit in Regelungen aufgenommen werden muss
- z.T. werden Einschränkungen beim Umfang der zu berichtenden Informationen gefordert, z.B. für wettbewerbssensible Daten, für Chancen und Risiken

Differenzierung der Berichtsanforderungen

Frage 14 Unterschiedliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Der Standardentwurf greift die im Gesetz bestehenden differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen auf. Darüber hinaus sind im Entwurf zu folgenden Inhalten höhere Anforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen vorgesehen:

- Angabe der wichtigsten strategischen Ziele und den zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien (E-DRS 27.K37-K42) sowie Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele (E-DRS 27.K55),
- Darstellung des unternehmensintern eingesetzten Steuerungssystems und der wichtigsten Kennzahlen (E-DRS 27.K43-K45),
- Darstellung der Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements (E-DRS 27.K80-K81),
- Angabe der Einstufung der Kreditwürdigkeit des Konzerns durch Rating-Agenturen (E-DRS 27.K86),
- Verdeutlichung von Bezügen zwischen Nachhaltigkeitsaspekten und finanziellen/nicht-finanziellen Leistungsindikatoren (E-DRS 27.K113-K114),
- Darstellung der wesentlichen Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems (E-DRS 27.K139-K147),
- Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC (E-DRS 27.K237).

Ferner untermauert die Aufnahme des Grundsatzes »Informationsabstufung« (E-DRS 27.33-34) höhere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Berichterstattung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen.

- a) *Befürworten Sie die differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*
- b) *Sehen Sie über die zuvor dargestellten unterschiedlichen Anforderungen hinaus ggf. weiteres Differenzierungspotenzial oder weitergehende Differenzierungsnotwendigkeiten? D.h., welche höheren Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. welche geringeren Anforderungen für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten und warum?*

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	keine Präferenz für weitere Diff.	- da kapitalmarktorientiertes Unternehmen
2	I	keine Aussage	
3	V	zu a) Zustimmung zu b) nein	- Differenzierung ist gut, da Adressatenstruktur unterschiedlich ist; während bei nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen die EK- und FK-Geber leichter direkten Zugang zu Unternehmensinformationen haben als die anonymen EK-Geber bei kapitalmarktorientierten Unternehmen - nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen haben nicht die personellen und fachlichen Kapazitäten für umfangreiche Berichte - der GS der Informationsabstufung führt hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad zu angemessenen Berichten - Problem der Legitimation des DRSC, Zusatzanforderungen zum Gesetz zu formulieren
4	V	zu a) Zustimmung zu b) nein	- Differenzierung ergibt sich bereits aus Gesetzestext - es ist klarzustellen, ob der Standard den maximalen, d.h. es können auch Berichtsteile entfallen, oder den minimalen Berichtsumfang darstellt, d.h. Berichtsumfang ist ggf. auszuweiten
5	HS	zu a) Zustimmung zu b) nicht notwendiger weise	- Differenzierung ist im Gesetz verankert - Differenzierung ist gut, da Adressatenstruktur unterschiedlich ist - weitere Differenzierung nur, wenn Gesetzeswiedergabe, –konkretisierung und –erweiterung gekennzeichnet wird
6	V	zu a) Zustimmung zu b) keine Aussage	- höhere Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen, da diese aufgrund der Nutzung des Kapitalmarktes und der höheren Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit strengeren Regeln zum Schutz der Investoren unterliegen sollten
7	I	zu a) Zustimmung	- Differenzierung ist gut, da unterschiedliche Adressatenstruktur und damit unterschiedliche Informationsbedürfnisse bestehen (Hinweis auf Prinzipal-Agent-Problem bei kapitalmarktorientierten Unternehmen)

		zu b) nein	- Berichtsanforderungen wären für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen zu aufwendig → Kosten würden den Nutzen übersteigen - kein weiterer Bedarf nach Differenzierung
8	V	zu a) Zustimmung zu b) nein	- jedoch sind über Gesetzestext hinausgehende Anforderungen kritisch; Unternehmen, die PS MC einhalten wollen, können freiwillig über ihre Strategie berichten
9	V	zu a) Zustimmung zu b) nein	- eine weitere Abstufung ergibt sich aus den branchenspezifischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen → es besteht keine Notwendigkeit der allgemeinen DRS weiter zu differenzieren
10	HS	zu a) Zustimmung zu b) keine Aussage	- Differenzierung leitet sich aus Gesetz ab sowie aus regulatorischen Rahmenbedingungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen - der GS der Informationsabstufung bezieht sich auf den Umfang und Detaillierungsgrad von Informationen und nicht, ob überhaupt über einen Sachverhalt berichtet wird
11	I	zu a) Zustimmung zu b) keine Aussage	- Differenzierung leitet sich aus Gesetz ab
12	V	zu a) Zustimmung zu b) keine Aussage	- Differenzierung leitet sich aus Gesetz ab; - jedoch über das Gesetz hinausgehende Anforderungen nicht in den Kernstandard aufnehmen, diese höchstens in eine Anlage aufnehmen - weitere Konkretisierung des GS der Informationsabstufung hinsichtlich der Berichtsanforderungen, ggf. in einer Anlage, in der die Mindestanforderungen aufgenommen werden
13	V	keine Aussage	
14	S	zu a) Zustimmung zu b) keine Aussage	- der Deutsche Nachhaltigkeitskodex schließt alle Unternehmen ein; jedoch unterscheidet sich der Berichtsumfang entsprechend der Größe, Komplexität der Geschäftstätigkeit etc.
15	I	keine Aussage	
16	S	keine Aussage	
17	I	keine Aussage	
18	V	keine Aussage	
19	HS	keine Aussage	
20	S	zu a) Zustimmung zu b) nein	- die Kapitalmarktnutzer sollten auch umfangreicher berichten - Anforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen gehen über Gesetz hinaus → entsprechende Angaben sollten nur freiwillig sein - für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen ist der Standard zu umfangreich, insbesondere ignoriert er den Geheimhaltungsbedarf von mittelständischen Unternehmen
21	I	keine Aussage	
22	I	zu a) Zustimmung zu b) nein	- Differenzierung leitet sich aus Gesetz ab - Differenzierung ist gut, da Adressatenstruktur unterschiedlich ist

Zusammenfassung

- 14 SN mit Anmerkungen; 8 SN ohne Aussage
- 14 SN befürworten die unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen und nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen
- als Gründe für die Zustimmung wird die aus dem Gesetz resultierende Differenzierung sowie die notwendige umfangreichere Informationsbereitstellung für die Adressaten von kapitalmarktorientierten Unternehmen angeführt
- 9 SN sehen keine weiteren Differenzierungsmöglichkeiten; 5 SN treffen zu b) keine Aussage
- im Standard sollte gekennzeichnet werden, was Gesetzeswiedergabe, –konkretisierung und –erweiterung ist
- der Bedarf nach Geheimhaltung von wettbewerbssensiblen Daten von nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen sollte beachtet werden

Differenzierung der Berichtsanforderungen

Frage 15 Darstellung der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Im Hinblick auf eine benutzerfreundliche Gestaltung des Standards diskutierte der DSR Darstellungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen (Platzierung der differenzierten Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Standardtext, Differenzierung der Anforderungen am Ende einzelner Standardabschnitte, Differenzierung der Anforderungen am Ende des Standards, Erstellung von zwei getrennten Standards). Um die inhaltlichen Zusammenhänge zu erhalten, werden die zusätzlichen Berichtsanforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen in E-DRS 27 im laufenden Standardtext ausgewiesen. Eine Kodierung der Textziffern, die ausschließlich Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen enthalten, soll der Benutzerfreundlichkeit Rechnung tragen. Alternative Gestaltungsformen, wie z.B. farbliche Hervorhebungen, scheitern an den begrenzten Formatierungsmöglichkeiten des Bundesanzeigers. Ferner ist eine Übersicht zu den Anforderungen, die ausschließlich für kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten, in der dem Standardtext vorangestellten Zusammenfassung der Inhalte von E-DRS 27 enthalten.

Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Wenn Sie die Vorgehensweise nicht zweckmäßig finden, welcher alternativen Darstellungsform geben Sie den Vorzug und warum?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	Zustimmung zur gewählten Form	
2	I	Neugruppierung	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen in einer Anlage zusammenfassen, analog zu den Spezialvorschriften für Institute - dazu reorganisieren: Tz. K55 zu „Ziele und Strategie“, K80 und K81 ggf. separater Abschnitt, K86 so umformulieren, dass nur von Ratingagenturen bewertete Unternehmen betroffen sind, K113 und K114 für alle Unternehmen gleich verpflichtend
3	V	indifferent	<ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung mit „K“ ist ausreichend - zusammenfassende Darstellung der Zusatzanforderungen an kapitalmarktorientierten Unternehmen zu Beginn des Standards ist ausreichend - Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen in einer Anlage zusammenzufassen, reißt Angaben aus sachlichen Kontext und ist nicht wünschenswert
4	V	Zustimmung unter einer Bedingung	<ul style="list-style-type: none"> - die gewählte Form wird als sinnvoll erachtet, sofern das DRSC eine Ausstrahlungswirkung der nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen geltende Regelungen auf nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen beabsichtigt
5	HS	Zustimmung zur gewählten Form	
6	V	Zustimmung zur gewählten Form	
7	I	Zustimmung zur gewählten Form	
8	V	Zustimmung zur gewählten Form	
9	V	Zustimmung zur gewählten Form	<ul style="list-style-type: none"> - gewählte Darstellungsform weicht vom System des HGB (Trennung von Regelungen für alle Unternehmen von Regelungen für bestimmte Rechtsformen) ab, dadurch wird aber Lesbarkeit erhöht - Regelungen, die über Gesetz hinaus gehen, sind als solche zu kennzeichnen
10	HS	keine Aussage	
11	I	Zustimmung zur gewählten Form	<ul style="list-style-type: none"> - Erklärung zur Codierung der Textziffern für kapitalmarktorientierte Unternehmen noch aufnehmen
12	V	Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - zwei getrennte Standards schaffen (kapitalmarktorientiert und nicht- kapitalmarktorientiert)
13	V	keine Aussage	
14	S	keine Aussage	
15	I	Zustimmung zur gewählten Form	<ul style="list-style-type: none"> - Form ist übersichtlich und zweckmäßig; durch „K“ wird gleich klar, welche Tz. nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten
16	S	keine Aussage	

17	I	Zustimmung zur gewählten Form	
18	V	keine Aussage	
19	HS	keine Aussage	
20	S	Zustimmung zur gewählten Form	- die Form ist irrelevant, da sich ein Gewöhnungseffekt einstellen wird
21	I	keine Aussage	
22	I	Zustimmung zur gewählten Form	- Erläuterung aufnehmen, dass die „K“-Textziffern Mindestanforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen sind

Zusammenfassung

- 15 SN mit Anmerkungen; 7 SN ohne Aussage
- 12 SN stimmen der gewählten Form zu; 2 SN lehnen die Darstellungsform ab; 1 SN ist indifferent
- 1 ablehnende SN fordert, die Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen in einer Anlage darzustellen
- 1 ablehnende SN fordert 2 getrennte Standards: für kapitalmarktorientierte Unternehmen und nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen
- auf der einen Seite wird die Erklärung des „K“ zu Beginn des Standards gefordert, auf der anderen Seite wird die Kennzeichnung mit „K“ als verständlich bezeichnet

Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary«

Frage 16 Aufnahme und Bedingungen der Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary« (E-DRS 27.K237)

Im Rahmen einer vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Studie zur Lageberichterstattung äußerten viele kapitalmarktorientierte Unternehmen den Wunsch, beide Regelwerke, d.h. § 315 HGB für den Konzernlagebericht und das IFRS IFRS PS MC, gleichzeitig zu erfüllen. Im Hinblick darauf enthält der Standardentwurf die Erklärung, dass Konzernlageberichte, die IFRS-Abschlüsse ergänzen und nach den Regeln von E-DRS 27 erstellt werden, unter bestimmten Bedingungen ebenfalls die Anforderungen des IFRS PS MC (Stand 2010) erfüllen. Voraussetzung hierfür bilden:

- Angaben zur Unternehmensstrategie unabhängig von der Kapitalmarktorientierung,
- die Angabe, welche Berichtsteile des Konzernlageberichts den Management Commentary (MC) bilden, sowie
- die Aufnahme einer Compliance-Erklärung mit dem IFRS PS MC.

E-DRS 27 verpflichtet nicht dazu, Aussagen zur Übereinstimmung eines Konzernlageberichts mit dem IFRS PS MC zu machen.

Ferner sieht E-DRS 27 keine Pflicht vor, in einem Konzernlagebericht Angaben zur Befolgung des E-DRS 27 zu machen. Damit würden Unternehmen, die sowohl den E-DRS 27 als auch das IFRS Practice Statement befolgen, zwar die Übereinstimmung mit dem Practice Statement, aber nicht die Übereinstimmung mit E-DRS 27 erklären.

- a) *Befürworten Sie die in E-DRS 27 vorgeschlagene Aussage zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC? Sofern Sie die vorgeschlagene Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC ablehnen, legen Sie bitte die Gründe für Ihre Auffassung dar.*
- b) *Gibt es Ihrer Meinung nach Berichtsinhalte, die E-DRS 27 vorsieht, die aber nicht Bestandteil des MC in der Definition des IFRS PS sein können und damit bei der Angabe, welche Berichtsteile den MC bilden, ausgeschlossen werden müssten? Falls ja, sollte E-DRS 27 diese Berichtsinhalte benennen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*
- c) *Sollte eine Erklärung zur Übereinstimmung mit E-DRS 27 gefordert werden? Wenn ja, sollte diese generell gefordert werden oder für die Fälle, in denen vom berichtenden Unternehmen eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC abgegeben wird? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	zu a) Ablehnung zu b) keine Aussage zu c) nein	- da mit Erklärung kein Zusatznutzen für die Adressaten verbunden ist (IFRS PS MC ist weniger detailliert); ferner besteht Gefahr, dass bei Änderung des PS MC die Entsprechenserklärung überprüft werden muss - da mit Erklärung kein Zusatznutzen für die Adressaten verbunden ist; zumal die Erklärung nicht konsistent in den DRS ist
2	I	zu a) Ablehnung zu b) ja zu c) nein	- Mehrwert der Aussage ist fraglich; Information ist für das Verständnis des Lageberichts nicht notwendig - PS MC ist kein allgemein akzeptierter Standard; - alle Tz. ab K189 sind nicht im PS MC enthalten; jedoch könnte argumentiert werden, dass diese Informationen für Investoren von Bedeutung sind - Vorschlag: Tz. ab 188 aus Lagebericht herausnehmen und in separaten „Corporate Governance Bericht“, der neben dem Lagebericht besteht, aufnehmen - überflüssig, wenn Verbindlichkeit des Standards unterstellt wird
3	V	zu a) Befürwortung zu b) nein zu c) nein	- Konzerne können leicht Übereinstimmung mit internationalen Leitlinien ohne Zusatzaufwand erklären - Anforderung der Tz. 6 des PS MC wird so verstanden, dass das MC als solches zu benennen und vom Jahresabschluss und deren Berichten abzugrenzen ist; gesamter Lagebericht kann daher als MC gekennzeichnet werden, da weiterführende Berichtsinhalte des Lageberichts eine freiwillige Angabe im MC darstellen → die in K237 genannten Anforderungen sind entsprechend zu überarbeiten - keine Pflicht für eine Übereinstimmungserklärung
4	V	zu a) Zweifel an Zusatznutzen zu b) keine Aussage zu c) keine Aussage	
5	HS	zu a) Befürwortung zu b) nein	- da so der Erstellungsaufwand für Lagebericht und MC sinkt - da MC nur Prinzipien formuliert, die vom Unternehmen entsprechend dem Management Approach einzuhalten

		zu c) ja	<ul style="list-style-type: none"> - sind - wenn Erklärung zur Übereinstimmung mit PS MC abgegeben wird, sollte eine solche auch für den E-DRS 27 erfolgen (siehe auch Frage 20)
6	V	<ul style="list-style-type: none"> zu a) skeptisch zu b) keine Aussage zu c) keine Aussage 	<ul style="list-style-type: none"> - eine Übereinstimmung kann es nicht geben, da Tz. 31 PS MC die Angabe der Effektivität des Risikomanagementsystems verlangt; in Tz. K179 dies aber explizit ausgeschlossen wird - Übereinstimmungserklärung kann Prüfungsumfang und Prüfungskosten erhöhen
7	I	<ul style="list-style-type: none"> zu a) Befürwortung zu b) nein zu c) nein 	<ul style="list-style-type: none"> - Übereinstimmung stellt eine deutliche Verbesserung dar - E-DRS 27 ist detaillierter als PS MC - keine Übereinstimmungserklärung
8	V	<ul style="list-style-type: none"> zu a) Befürwortung zu b) keine Aussage zu c) nein 	
9	V	<ul style="list-style-type: none"> zu a) keine Kodifizierung zu b) keine Aussage zu c) nein 	<ul style="list-style-type: none"> - eine explizite Kodifizierung der Übereinstimmungserklärung sollte nicht erfolgen, aber die Möglichkeit für eine Erklärung kann eingeräumt werden - die Anwendung des Standards ist aufgrund seines GoB-Charakters verpflichtend → eine Übereinstimmungserklärung ist überflüssig; über eine Nichteinhaltung hat der Wirtschaftsprüfer zu berichten
10	HS	keine Aussage	
11	I	<ul style="list-style-type: none"> zu a) Befürwortung zu b) nein zu c) nein 	<ul style="list-style-type: none"> - Übereinstimmungserklärung bietet für internationale Investoren Orientierungshilfe, die sich mit dem deutschen Lagebericht nicht auskennen
12	V	<ul style="list-style-type: none"> zu a) Befürwortung zu b) keine Aussage zu c) nein 	<ul style="list-style-type: none"> - es ist zu bedenken, dass bei einer Überarbeitung des PS MC erneut die Übereinstimmung geprüft werden muss - eine Übereinstimmungserklärung mit E-DRS 27 ist überflüssig
13	V	keine Aussage	
14	S	keine Aussage	
15	I	<ul style="list-style-type: none"> zu a) Ablehnung zu b) keine Aussage zu c) nein 	<ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung der Übereinstimmungserklärung, da Lagebericht umfangreicher als MC ist sowie kein Zusatznutzen entsteht
16	S	keine Aussage	
17	I	keine Aussage	
18	V	keine Aussage	
19	HS	keine Aussage	
20	S	<ul style="list-style-type: none"> zu a) Ablehnung zu b) ja zu c) ja 	<ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung der Übereinstimmungserklärung, da Lagebericht umfangreicher als MC; - erst an PS MC anschließen, wenn dieser das Niveau des Lageberichts erreicht hat - Verweis auf den Aufsatz: Grottko/Höschele: Anwendungsempfehlungen zum IASB-Management Commentary; In: PIR (2011), S. 125 – 130; in dem wird ein Vergleich zwischen Regelungsinhalten von DRS 15, DRS 5 und PS MC vorgenommen; Ergebnis: DRS sind detaillierter und enthalten mehr Berichtsbestandteile - Übereinstimmungserklärung, wenn über das Gesetz hinausgehende Anforderungen in den Standard aufgenommen werden, da diese quasi ein Wahlrecht sind - Kennzeichnung aller eingeräumten Wahlrechte im Standard
21	I	<ul style="list-style-type: none"> zu a) Ablehnung zu b) keine Aussage zu c) keine Aussage 	<ul style="list-style-type: none"> - da die Berücksichtigung des PS MC unverbindlich ist

22	I	zu a) Ablehnung zu b) keine Aussage zu c) Ablehnung	- Ablehnung der Übereinstimmungserklärung, da damit keine entscheidungsnützlichen Informationen vermittelt werden - Ablehnung der Übereinstimmungserklärung mit E-DRS 27, da die Übereinstimmung mit einem gesetzlichen Vorschrift überflüssig ist
----	---	---	---

Zusammenfassung

- 15 SN mit Anmerkungen; 7 SN ohne Aussage
- 9 SN lehnen eine Übereinstimmungserklärung mit dem PS MC ab bzw. sehen diese Erklärung skeptisch; 6 SN befürworten die Übereinstimmungserklärung (heterogene Verteilung der Meinungen zwischen den Gruppen)
- Gründe für die Ablehnung sind der fehlende Zusatznutzen für die Adressaten und die notwendige Kontrolle der weiter bestehenden Übereinstimmung, wenn der PS MC geändert wird
- eine Übereinstimmung kann es nicht geben, da PS MC.31 die Angabe der Effektivität des RMS fordert, dies in E-DRS 27.179 explizit ausgeschlossen wird
- die Zustimmung wird mit der einfachen Einhaltung von internationalen Regeln ohne Zusatzaufwand durch die Unternehmen begründet sowie der Unterstützung von internationalen Investoren, die sich nicht unbedingt mit dem deutschen Lagebericht auskennen
- 4 SN sehen keine Berichtsinhalte, die im PS MC nicht enthalten sind und damit eine Übereinstimmung verhindern; 2 SN sehen Abweichungen; 9 SN treffen keine Aussage
- die Abweichungen werden in den detaillierteren Anforderungen im E-DRS 27 gesehen
- 10 SN lehnen eine explizite Übereinstimmungserklärung mit E-DRS 27 ab, da E-DRS 27 verbindlich ist und Abweichungen davon vom WP zu berichten wären sowie kein Zusatznutzen für die Adressaten aus der Erklärung resultiert
- 1 SN wünscht Übereinstimmungserklärung, da eine solche Erklärung auch zum PS MC abgegeben wird
- 1 SN wünscht Übereinstimmungserklärung, da die über das Gesetz hinausgehenden Anforderungen als Wahlrecht zu betrachten sind und mit der Erklärung die Befolgung dieser weiterführenden Anforderungen dokumentiert wird
- 3 SN treffen keine Aussage

Verzicht auf Empfehlungen

Frage 17 Keine Empfehlungen und Fokussierung auf Mindestanforderungen

Anders als im gegenwärtig gültigen Standard enthält der Standardentwurf keine Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Konzernlageberichterstattung. Der DSR strebt hiermit eine klarere Darstellung des Anforderungsprofils an. Berichtspflichtige Inhalte sollen deutlich von Wahlrechten und Beispielen getrennt werden. Entsprechend fokussiert der DSR auf die an einen Konzernlagebericht zu stellenden Mindestanforderungen. Best-Practice-Inhalte werden nicht aufgegriffen.

Befürworten Sie den Verzicht auf Empfehlungen und den damit gewählten Fokus auf Mindestanforderungen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	Zustimmung zu Verzicht	- Empfehlungen führen quasi zu einer Checkliste, die abgearbeitet wird - nur Management sollte entscheiden, was wesentlich ist und in den LB aufgenommen wird
2	I	Zustimmung zu Verzicht	- wenn Empfehlungen gegeben werden sollen, dann diese in den Anhang aufnehmen - inhaltlich kann auf Empfehlungen verzichtet werden
3	V	Zustimmung zu Verzicht	- wenn Empfehlungen gegeben werden sollen, dann diese in den Anhang aufnehmen - Vorschlag: die über den Gesetzeswortlaut hinausgehenden Regelungen (z.B. Strategieberichterstattung) als Empfehlung in den Anhang (z.B. als de-lege-ferenda Teil)
4	V	abweichende Auffassung	- die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Vorschriften sind als Empfehlungen zu verstehen und also solche im Text durch eine entsprechende Formulierung und Kennzeichnung (z.B. „E“) deutlich zu machen
5	HS	abweichende Auffassung	- die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Vorschriften sind als Empfehlungen zu verstehen
6	V	abweichende Auffassung	- die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Vorschriften sind als Empfehlungen zu kennzeichnen - Wahlrechte im Standard sollten eingeschränkt werden, um eine Vergleichbarkeit zu erreichen
7	I	Zustimmung zu Verzicht	- Vorgaben und Empfehlungen über die Mindeststandards hinaus erhöhen nicht den Informationsnutzen des Adressaten - Unternehmen können nach Erfüllung der Mindeststandards ihre individuellen Spezifika berichten
8	V	Zustimmung zu Verzicht	- auf Beispiele verzichten, da aus Beispielen indirekt Anforderungen entstehen
9	V	Zustimmung zu Verzicht	- Kodifizierung von Mindestanforderungen ist zutreffend; - jedoch sind die über das Gesetz hinaus gehenden Anforderungen als solche zu kennzeichnen
10	HS	keine Aussage	
11	I	indifferent	- Vorteil von Empfehlungen: der Ersteller erhält eine Hilfestellung und eine Konkretisierung der Mindestanforderungen sowie erhöhen Best-Practice-Beispiele die durchschnittliche Qualität der Lagerberichterstattung - Nachteil von Empfehlungen: Gefahr, dass Lagebericht an den Beispielen ausgerichtet wird sowie ist die Bestimmung der Best-Practice-Beispiele problematisch
12	V	Ablehnung	- Empfehlungen stellen eine Orientierungshilfe dar → daher Empfehlungen beibehalten (wie in DRS 15) - Beispiele aus E-DRS 27 in die Empfehlungen auslagern, was die Übersichtlichkeit des Standards erhöht
13	V	keine Aussage	
14	S	keine Aussage	
15	I	Zustimmung zu Verzicht	- Unternehmen fühlen sich nicht verpflichtet, Punkte „abzuarbeiten“, obwohl diese für das Unternehmen nicht relevant sind
16	S	keine Aussage	
17	I	keine Aussage	
18	V	keine Aussage	

19	HS	keine Aussage	
20	S	Zustimmung zu Verzicht	- ferner deutliche Kennzeichnung von Wahlrechten
21	I	keine Aussage	
22	I	Zustimmung zu Verzicht	- so können die unternehmensspezifischen Sachverhalte berichtet werden

Zusammenfassung

- 14 SN mit Anmerkungen; 8 SN ohne Aussage
- 9 SN stimmen dem Verzicht auf Empfehlungen zu; 3 SN haben eine abweichende Auffassung; 1 SN lehnt den Verzicht ab; 1 SN ist indifferent
- dem Verzicht auf Empfehlungen wird zugestimmt, da ansonsten die Unternehmen die Empfehlungen quasi als Checkliste betrachten und nur diese abarbeiten
- die abweichenden Auffassungen stufen die über das Gesetz hinausgehenden Anforderungen als Empfehlungen ein, die entsprechend im Standard kenntlich gemacht werden sollen
- die Ablehnung resultiert aus der Ansicht, dass Empfehlungen eine gute Orientierungshilfe darstellen

Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungen

Frage 18 Spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen (E-DRS 27, Anlage 1 und 2)

Angesichts der Ergebnisse der vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Studie hält der DSR es für sachgerecht, neben den allgemeinen Anforderungen an die Chancen- und Risikoberichterstattung besondere Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen zu formulieren. Diese Regeln sollen jedoch nicht mehr wie bisher in separaten Standards, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 kodifiziert werden. Auf diese Weise werden branchenübergreifend einheitliche Regelungen für allgemeine Berichtsanforderungen definiert und zugleich dem besonderen Stellenwert und den spezifischen, auch durch aufsichtsrechtliche Vorschriften geprägten Anforderungen an die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen Rechnung getragen.

- a) Halten Sie spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen für sachgerecht? Sind die diesbezüglichen Regeln in E-DRS 27 hinreichend, nicht ausreichend, oder zu weitgehend? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.
- b) Stimmen Sie dem Ansatz des DSR, die spezifischen Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen nicht mehr in separaten DRS, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 zu kodifizieren, zu? Begründen Sie bitte Ihre Auffassung.
- c) Sehen Sie weitere Branchen, für die E-DRS 27 spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung vorsehen sollte? Wenn ja, welche?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	zu a) sind sachgerecht zu b) Zustimmung zu c) keine Aussage	- Risikoberichterstattung ist bei Instituten und Versicherungsunternehmen umfangreicher und spezifischer - Risikoberichterstattung wird aufgewertet, weil deutlich wird, dass Risikoberichterstattung nicht nur auf spezifische Branchen beschränkt sein sollte
2	I	zu a) keine Aussage zu b) Zustimmung zu c) nein	- keine Vermengung mit allgemeinen Regelungen, wie bei den Definitionen
3	V	zu a) keine Aussage zu b) Zustimmung zu c) nein	- grundsätzlich sollten aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht in einen DRS einfließen - sachgerecht, branchenübergreifende Regeln zu definieren und Spezialregelungen in den Anhang aufzunehmen
4	V	zu a) sachgerecht und hinreichend zu b) Zustimmung zu c) keine Aussage	- sind pragmatisch-sinnvolle Regelungen zur Erreichung der Ziele des Standards - jedoch sollte Überarbeitung erfolgen, sobald die Anforderungen aus <i>Solvency II</i> bekannt sind
5	HS	zu a) sachgerecht zu b) Zustimmung zu c) nein	- entspricht den aufsichtsrechtlichen Besonderheiten von Instituten und Versicherungsunternehmen - Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit bleibt gewahrt
6	V	keine Aussage	
7	I	keine Aussage	
8	V	konkrete Anpassungen	- Begriff „Risikokategorie“ durch „Risikoart“ ersetzen, da dies dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht - Tz. A.1.2 „Zuteilung von Risikobudgets“ ersetzen durch „Risikoallokation“; streichen: „sowie Verfahren der Risikokapitalallokation“ - Tz. A.1.3. „Adressenausfall“ ersetzen durch „Kreditrisiken“; neu aufnehmen: „Beteiligungsrisiko“, „ Operationelle Risiken“ und „Geschäftsrisiken“ - Tz. A.1.7. wie folgt formulieren: „Bei Angaben zum Kreditvolumen und zum Kreditrisiko ist auf sämtliche bilanzielle und außerbilanzielle Geschäfte, die einem Kreditrisiko ausgesetzt sind, einzugehen. Dabei ist zwischen dem klassischen Kreditgeschäft, dem Wertpapiergeschäft sowie dem Derivate- und Geldhandelsgeschäft zu

			<ul style="list-style-type: none"> - unterscheiden. Außerdem ist auf Transferrisiken einzugehen.“ - für Beteiligungsrisiken eine Textziffer neu aufnehmen, z.B. „Sofern Beteiligungsrisiken als eigene Risikoart gesteuert und überwacht werden, sind sie separat nach den Grundsätzen der Berichterstattung über Kreditrisiken (nicht börsennotierte Beteiligungen) bzw. der Berichterstattung über Marktpreisrisiken (börsennotierte Beteiligungen) offenzulegen.“ - Tz. A1.15 Buchstabe c) streichen von „und Preisrisiken sonstiger Eigenkapitaltitel“ - Tz. A1.17. VaR ist eine Unterform der Sensitivitätsanalyse; daher den letzten Satz wie folgt anpassen: „Auch eine Darstellung in Form von anderen Sensitivitätsanalysen als der Value at Risk ist sachgerecht.“ - Tz. A1.19. „Eigenkapital“ durch „Risikodeckungsmasse“ ersetzen; „sowie die bilanzielle Risikovorsorge“ streichen
9	V	<p>zu a) sachgerecht und hinreichend zu b) Zustimmung zu c) nein</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Regeln sind sachgerecht und hinreichend für Versicherungsunternehmen - Überarbeitungsbedarf kann sich aus der Verabschiedung von <i>Solvency II</i> ergeben - ein separater Standard für Institute und Versicherungsunternehmen ist nicht notwendig - die Meinung anderer Branchen sollte aber abgewartet werden
10	HS	keine Aussage	
11	I	<p>zu a) keine Aussage zu b) Zustimmung zu c) nein</p>	<ul style="list-style-type: none"> - mit der Integration wird branchenübergreifendes Regelwerk geschaffen
12	V	<p>zu a) nicht sachgerecht, zu weitgehend zu b) überflüssig zu c) nein</p>	<ul style="list-style-type: none"> - für Institut und Versicherungsunternehmen gelten die gleichen gesetzlichen Vorschriften für die Lagerberichterstattung wie für andere Unternehmen auch → spezifische Regeln sind überflüssig - Unternehmen haben aufgrund des GS der Vollständigkeit auch über Branchenspezifika zu berichten - die Anforderungen in Anlage 1 des E-DRS 27 greifen aufsichtsrechtliche Vorschriften auf und gehen über die handelsrechtlichen Anforderungen hinaus → sind zu streichen
13	V	keine Aussage	
14	S	keine Aussage	
15	I	<p>zu a) sachgerecht zu b) Zustimmung zu c) nein</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Branchenspezifika von Instituten und Versicherungsunternehmen werden so berücksichtigt - ggf. sollten auch noch die branchenspezifischen Definitionen aus Tz. 11 in die Anlagen verschoben werden
16	S	keine Aussage	
17	I	keine Aussage	
18	V	keine Aussage	
19	HS	keine Aussage	
20	S	keine Aussage	
21	I	<p>zu a) keine Aussage zu b) Zustimmung zu c) keine Aussage</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenfassung der einzelnen bestehenden DRS (DRS 5, 5-10, 5-20, 15) wird begrüßt
22	I	<p>zu a) sachgerecht zu b) Zustimmung zu c) keine Aussage</p>	<ul style="list-style-type: none"> - sachgerecht, da Institute und Versicherungen spezifische Anforderungen an Risikoberichterstattung unterliegen - da so die umfassende Risikoberichterstattung in einem Standard zusammengeführt wird

Zusammenfassung

- 12 SN mit Anmerkungen; 10 SN ohne Aussage
- zu a) 6 SN erachten die Vorschriften als sachgerecht und hinreichend; 1 SN erachtet die Vorschriften als zu weitgehend; 1 SN hat Vorschläge für Anpassungen, 4 SN treffen keine Aussage
- zu b) 11 SN stimmen der Aufnahme der spezifischen Regelungen in die Anlagen zu; 1 SN erachtet die Anforderungen in den Anlagen als überflüssig
- zu c) 8 SN sehen keine weiteren Branchen mit spezifischem Regelungsinhalt; 4 SN treffen keine Aussagen

Veranschaulichende Beispiele

Frage 19 Aufnahme einer gesonderten Anlage »Veranschaulichende Beispiele« (E-DRS 27, Anlage 3)

E-DRS 27 enthält im laufenden Text Erläuterungen in Form von einzelnen Stichwortbeispielen. Darüber hinaus enthält eine gesonderte Anlage veranschaulichende Beispiele zu ausgewählten Standardanforderungen, um bedeutsame und komplexe Standardanforderungen eingehender darzulegen.

- a) Stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu? Falls nicht, sollte der Standard vollständig auf Beispiele verzichten oder die Beispiele in anderer Weise darstellen?
b) Sehen Sie Bedarf, (weitere) Standardanforderungen durch veranschaulichende Beispiele zu verdeutlichen? Falls ja, welche? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	zu a) Zustimmung zu b) keine Aussage	- Beispiele sind hilfreich; deren Darstellung im Anhang macht Standard übersichtlicher - aber: Beispiele im E-DRS 27 sind nicht umfassend genug und z.T. unzureichend, da zu sehr vereinfachend
2	I	zu a) vollständiger Verzicht zu b) keine Aussage	- Verzicht, da Beispiele im Allgemeinen keine erläuterungsbedürftigen Sachverhalte betreffen - Problematisch, wenn Beispiele nicht als solche zu erkennen sind (z.B. Tz. 59)
3	V	zu a) indifferent zu b) keine Festlegung	- Beispiele können komplexe und abstrakte Sachverhalte veranschaulichen - aber Beispiele können als Mindestanforderung oder Formvorgabe angesehen werden (vor allem in Tz. K176f.) - expliziter und an hervorgehobener Stelle Hinweis, dass Beispiele keine Mindestanforderung darstellen und nicht vollständig sind (Wirkung ist jedoch zweifelhaft) sowie mehrere Beispiele für einen Sachverhalt - die Auswahl der Beispiele hängt von zu vielen Faktoren ab, so dass keine Festlegung erfolgt
4	V	zu a) Zustimmung zu b) ja	- einige Beispiele in Anlage 3 sind wenig aussagekräftig, insbesondere Tz. A3.7 - Beispiel für die Beschreibung des IKS im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess
5	HS	zu a) Ablehnung zu b) nein	- die Beispiele sind keine Gesetzeskonkretisierung im engeren Sinne - es könnte auf Beispiele verzichtet werden und stattdessen Anwendungshinweise veröffentlicht werden (vergleichbar zu den <i>implementation guidance</i> des IASB)
6	V	keine Aussage	
7	I	zu a) Zustimmung zu b) kein Bedarf	
8	V	zu a) grundsätzliche Zustimmung zu b) nein	- aber Verzicht auf Beispiele im Standard wird begrüßt
9	V	zu a) grundsätzliche Zustimmung zu b) kein Bedarf	- aber Verzicht auf Beispiele im Standard wird begrüßt, da Fachliteratur und Wissenschaft die notwendigen gesetzlichen Regelungen begleiten - erkennt an, dass Beispiele Unsicherheit beim Umgang mit Standards vermindern können - deutlich machen, dass die Beispiele einen veranschaulichenden Charakter haben und nicht verbindlich sind - Verlagerung von Beispielen aus Kernstandardtext in die Anlage, wie Tz. 62, 68, 76, 109, K176, K177, K235 und K236 - es werden zwei separate Erklärung angeregt, so dass Tz. K236 entfallen kann
10	HS	keine Aussage	
11	I	zu a) Zustimmung zu b) Bedarf besteht	- die Beispiele in den Anlagen zu zeigen, erhöht die Lesbarkeit - Beispiele bieten eine gute Hilfestellung bei der Erstellung und können Zweifelsfälle vermeiden
12	V	zu a) grundsätzliche Zustimmung zu b) Bedarf besteht	- Beispiele in eine separate Anlage zu verlagern - der GS der Informationsabstufung sollte durch Beispielen erläutert werden

13	V	zu a) keine Aussage zu b) Bedarf besteht	- zu den Beispielen in der Anlage 3 folgendes Beispiel aufnehmen: „Unternehmen E berichtet auch quantitativ über Zahl, Anteil und Ergebnis der vertraglich abgesicherten Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards bei Lieferanten und der durchgeführten Umwelt- und Sozialaudits bei Lieferanten, ggf. differenziert nach Ländern oder Regionen. Es berichtet über öffentlich gewordene Verstöße (z.B. Korruptionfälle), über Risiken und länderspezifische Risiken der Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards.“
14	S	keine Aussage	
15	I	zu a) Zustimmung zu b) nein	- innerhalb des Kernstandards keine Beispiele, sondern alle in die Anlagen - deutlicher formulieren, dass Beispiele nur als Anregung dienen - manche Beispiele im E-DRS 27 sind sehr spezifisch und daher fraglich, inwieweit diese hilfreich sind
16	S	keine Aussage	
17	I	keine Aussage	
18	V	keine Aussage	
19	HS	keine Aussage	
20	S	zu a) Ablehnung zu b) nein	- Standard soll sich auf die Präzisierung der jeweiligen Prinzipien konzentrieren und deren allgemein verständliche Anwendbarkeit testen
21	I	keine Aussage	
22	I	zu a) Zustimmung zu b) keine Aussage	- Beispiele sind bei der Interpretation des Standards hilfreich

Zusammenfassung

- 14 SN mit Anmerkungen; 8 SN ohne Aussage
- 9 SN stimmen der Verlagerung von Beispielen in die Anlagen zu; 3 SN lehnen die Verlagerung ab; 1 SN trifft keine Aussage; 1 SN ist indifferent
- die Vorgehensweise wird abgelehnt, da die Beispiele keine Gesetzeskonkretisierung im engeren Sinne sind sowie die Beispiele keine erläuterungsbedürftigen Sachverhalte betreffen
- aus Standardkerntext sollten alle Beispiele in die Anlagen verschoben werden
- deutlicher formulieren, dass Beispiele nur veranschaulichenden Charakter haben und nicht verbindlich sind
- Bedarf für weitere Beispiele betreffen
 - die Beschreibung des IKS im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess
 - den GS der Informationsabstufung

Weitere Anmerkungen zum Entwurf

Frage 20
Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	I	<ul style="list-style-type: none"> - Berichterstattung über nicht fortgeführte Aktivitäten - Struktur des Standards - Verweismöglichkeiten - Übernahmerelevante Angaben <ul style="list-style-type: none"> • Tz. K196 • Tz. K198 • Tz. K206 • Tz. K210 • Tz. K214 und K216 • Tz. K219 - Erklärung zur Unternehmensführung <ul style="list-style-type: none"> • Tz. K227 • Tz. K228 • Tz. K229 • Tz. K230 	<ul style="list-style-type: none"> - Klarstellung der Berichterstattung über nicht fortgeführte Aktivitäten im LB → Management sollte Entscheidung über die Darstellungsform überlassen werden - Verlagerung der Beispiele in den Anhang erhöht Übersichtlichkeit und unterstreicht, dass Beispiele keinen Mindestkatalog darstellen - Verweismöglichkeit auf andere Abschlussbestandteile zulassen, da so Doppelungen vermieden werden - momentane Regelung ist überzogen; nur Stimmbindungsverträge angeben, bei denen der Konzern Partei ist - klarstellen, dass nur Beteiligungen, die dem Konzern direkt angezeigt wurden, eine Berichtspflicht auslösen und nicht die Erkenntnis aus dem Aktienregister, da bei Namensaktien Banken mit großen Beständen auftauchen und eine Angabe dazu keinen Mehrwert schafft - klarstellen, dass Angabepflicht sich nicht auf Finanzinstrumente i.S.d. §§ 25, 25a WpHG erstreckt - problematisch, dass alle Mitarbeiteraktionärsvereine, die eine Ausübung von Stimmrechtsvollmachten anbieten, anzugeben sind, da dies weder zielführend ist noch Transparenz schafft → in Tz. K206 sollte allein das Halten von Aktien verschiedener Arbeitnehmer in gemeinsamer Berechtigung genannt werden und deutlich gemacht werden, dass der Begriff „Stimmrechtskontrolle“ eng zu verstehen ist - der zweite Satz ist zu weitgehend, eine detaillierte Beschreibung der Ermächtigungen würde den Berichtsumfang sprengen → in Tz. 211 sollte klargestellt werden, dass Verweis auf Anhang und/oder dass die komprimierte Wiedergabe des Umfangs und der Zweckrichtung ausreicht - Zusammenzählung aller Vereinbarungen mit Kontrollwechselbedingungen ist zu weitgehend, da so nicht handhabbarer Prüfungsaufwand und Formalismus entsteht - die Angabe der „möglichen wirtschaftlichen Folgen“ geht über Gesetzestext hinaus und sollte gestrichen werden; Angabe des „wesentlichen Inhalts“ reicht aus, da sich der Adressat selber ein Bild machen kann; ferner sollte klargestellt werden, dass die wirtschaftlichen Folgen bei Eintritt der Bedingung des Kontrollwechsels darzustellen sind - klarstellen, dass es nur um Entschädigungsvereinbarungen im Hinblick auf die potentielle Übernahme des MU geht - im Standard deutlicher machen, dass die Erklärung zur Unternehmensführung im nicht-zusammengefassten Konzernlagebericht ein freiwilliger Zusatz ist - erzeugt den Eindruck, dass der Verweis auf die Veröffentlichung im Internet auch in den Konzernlagebericht aufzunehmen ist, was als nicht zutreffend und konsequent erachtet wird; klarer formulieren, ob Verweis im Lagebericht und im Konzernlagebericht enthalten sein muss - Wiedergabe des Gesetzestextes sollte vollständig sein, ansonsten entsteht der Eindruck, die Verkürzung hat eine Bedeutung - Tz. K229 sollte so formuliert werden, dass klar wird, dass in der Erklärung zur Unternehmensführung auch die am Bilanzstichtag gültige Entsprechenserklärung abzudrucken ist - ergänzen, an welche Richtlinien zur Nachhaltigkeit im Kontext der Unternehmensführung gedacht wird, da Formulierung in Tz. K230 z.T. inhaltlich von der Gesetzesbegründung abweicht

		<ul style="list-style-type: none"> • Tz. K231 <p>- Bericht der gesetzlichen Vertreter</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die geforderten Angaben sind hinsichtlich Breite und Tiefe nicht konkret genug; der Verweis kann nicht genutzt werden, wenn die geforderten Angaben erst nach Aufstellung des LB verabschiedet und in anderen Medien (z.B. Bericht des Aufsichtsrats) publiziert werden - in Tz. K236 aufnehmen: „... im Konzernlagebericht, <i>der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasst ist, ...</i>“
2	I	<ul style="list-style-type: none"> - Verweismöglichkeit - Tz. 29 - Tz. 33 und 34 - Tz. 59 - Tz. 61 und 62 - Tz.91 und 92 - Tz. 123 	<ul style="list-style-type: none"> - es wird eine generelle Verweismöglichkeit auf den Anhang gewünscht und nicht nur bei F&E (Tz. 51) - nach Tz. 29 wird Prognose nach „neuer“ Segmentierung verlangt. Dies steht anscheinend im Widerspruch zu Tz. 134, die nur Segmentangaben verlangt, wenn die Entwicklung des Segments von der des Konzerns abweicht - sind überflüssig, da sich die Tatsachen schon aus Tz. 12 und 13 ergeben - die Marktstellung eines global agierenden und stark diversifizierten Unternehmens ist kaum im Rahmen des Lageberichts darstellbar - die Zwischenüberschrift „Geschäftsverlauf“ und die Trennung der Tz. 61 und 62 von der Ertragslage erschließt sich nicht - die Verbindung von Investitionsmaßnahmen und Finanzierung ist nur bei Projektfinanzierungen möglich → sollte hinterfragt werden - die geforderte Identität der Annahmen ist nicht umsetzbar, da bei Annahmen für Werthaltigkeitstest gemäß IAS 36.33(b) Mittelflüsse aus künftigen Restrukturierungsmaßnahmen u.ä. nicht berücksichtigt werden dürfen, diese jedoch in die Prognose einfließen
3	V		<ul style="list-style-type: none"> - Befürwortung des GS der Informationsabstufung und Trennung von kapitalmarktorientierten und nicht- kapitalmarktorientierten Unternehmen - explizit und schriftlich mit BMJ klären, ob DRS über die gesetzlichen Regeln hinaus Angaben verlangen kann
4	V	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 1 - Tz. 12 - Tz. 15 - Tz. 27 - Tz. 47 - Tz. 57 - Tz. 75 - Tz. 88 	<ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung von Gesetzeswiedergabe, -konkretisierung und -erweiterung - klarstellen, dass zusätzliche Angaben zu gesetzlichen Anforderungen (z.B. Strategieberichterstattung) nur Empfehlungen sind - Klarstellen, welche Bedeutung „K“ vor den Textziffern hat - in Tz.1 ergänzen, dass weitergehende aufsichtsrechtliche Anforderungen an den Lagebericht unberührt bleiben - Widerspruch zwischen Aussage in Tz. 12, dass Lagebericht sämtliche Informationen vermittelt, und dem Fakt, dass manche Angaben nur von kapitalmarktorientierten Unternehmen erfolgen müssen - ein wörtliches Verständnis von „sämtliche Informationen“ würde dazu führen, dass auch Angaben aus dem Abschluss im Lagebericht zu wiederholen sind - Warum wurde der erste Satz in Tz. 12 im Indikativ formuliert und nicht als Anforderung wie sonst? - klarstellen, dass Angabe in LB zu bevorzugen ist und Verweis auf andere Berichte nur in den im Gesetz oder Standard explizit genannten Fällen erlaubt ist - ist inkorrekt, da Lagebericht zusammen mit Abschluss ein Verständnis von der Lage des Konzerns vermitteln muss - da handelsrechtlich keine Pflicht zur Angabe von Vorjahreszahlen im Lagebericht besteht, kann auch eine Anpassung der Vorjahreszahlen nicht erfolgen - es besteht keine quantitative Angabepflicht zu F&E-Aktivitäten, wenn keine Entwicklungskosten aktiviert werden, weil eine Angabepflicht abschließend in § 314 Abs. 1 Nr. 14 HGB bzw. IAS 38 geregelt ist - Nutzen der Gesamtaussage ist zweifelhaft; zumal Maßstab zur Beurteilung von „ungünstig“/“günstig“ fraglich ist sowie, wie die Teillagen der VFE-Lage zusammenzufassen sind - Annahme, dass die Darstellung und Analyse auf wesentliche GuV-Posten beschränkt ist - an Stelle von „wirtschaftlicher Lage“ den Begriff „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ verwenden

		<ul style="list-style-type: none"> - Tz. K175 lit. a - Tz. B15 - Tz. A1.2 - Tz. A1.3 - Tz. A1.8 a) - Tz. A1.10 - Tz. A1.17 - Tz. A2.2 - Tz. A2.3 - Tz. A2.14 	<ul style="list-style-type: none"> - Annahme, dass Tz. K175 lit. a keine Ausführungen zur Wirksamkeit des IKS selbst sondern nur zu den Grundsätzen und Verfahren zur Sicherung der Wirksamkeit der internen Kontrollen im KRL-Prozess fordert - Warum gilt das Selbstschutzinteresse nur für kleine Unternehmen und nicht auch für große Konzerne? - klarstellen, ob ein Wahlrecht für die Angaben über geplante Änderungen im RMS (zuvor in DRS 5-10 Tz. 20 enthalten) beabsichtigt ist. Wenn nicht, sollten entsprechende Beispiele im Standard aufgenommen werden. - Aufnahme der operationellen Risiken in die Tz. A1.3, da in den MaRisk (BA) diese Risiken als wesentlich eingeordnet werden (auch wenn lt. Tz. 148 und 151 über wesentliche Risiken zu berichten ist) - Streichung von „... - unter der Angabe, wie diese ermittelt wurden-, ...“, da diese Angabe bereits durch Tz. A1.8 b) verlangt wird - die verwendeten Risikobegriffe (Refinanzierungs- und Marktliquiditätsrisiko) analog zu DRS 5-10 Tz. 9 definieren, da keine Definition der Begriffe im E-DRS 27 oder in den MaRisk existiert - den Satz „Andere Verfahren, die den oben genannten Voraussetzungen entsprechen, sind ebenfalls zulässig“ streichen oder den Inhalt von DRS 5-10 Tz. 35 in Standard aufnehmen, da vor der Tz. A1.17 keine Voraussetzungen definiert werden. - in Tz. A2.2 sollte noch aufgenommen werden, dass die Zusammenhänge innerhalb der Risikokette, z.B. zw. Risiko des Ausfalls eines Rückversicherers und versicherungstechnischen Risiken sowie zw. versicherungstechnischen Risiken und Kapitalanlagerisiken (Zinsgarantierisiken) darzustellen sind - Aufnahme der operationellen Risiken in die Tz. A2.3, da in den MaRisk (VA) diese Risiken als wesentlich eingeordnet werden (auch wenn lt. Tz. 148 und 151 über wesentliche Risiken zu berichten ist) - Präzisierung der Szenarien durch Vorgabe von Werten, wie in DRS 5-20 Tz. 31
5	HS	<p>ja</p> <ul style="list-style-type: none"> - 116 – 118 	<ul style="list-style-type: none"> - deutliche Kennzeichnung von Gesetzeswiedergabe, -konkretisierung und -erweiterung - Gesetzeserweiterungen sollten als Empfehlung formuliert werden → Unternehmen können eine Entsprechungserklärung abgeben, inwieweit sie den Empfehlungen gefolgt sind - deutlichere Formulierung des GS der „Informationsabstufung“; bspw. durch Darstellung des Grundsatzes auf die einzelnen Kategorien Gesetzeswiedergabe, -konkretisierung und -erweiterung - Aufnahme einer Negativerklärung für die Nachtragsberichterstattung (wie in DRS 15.81) aufgrund des GS der Klarheit und Übersichtlichkeit
6	V	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 3 - Tz. 18 - Tz. 33 und 34 - Tz. K86 - Tz. 128 	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung des Ablegens von Rechenschaft, da dies nicht unmittelbar aus Gesetzestext ableitbar ist - ferner ist nicht definiert, was unter „Ressourcen“ zu verstehen ist - Was ist unter den „wichtigen positiven und negativen Aspekten“ zu verstehen? - deutlicher formulieren, dass die Intensität der Berichterstattung von Größe und Komplexität des Konzerns beeinflusst wird und nicht das Weglassen von Informationen gemeint ist - klarstellen, dass „Komplexität“ eine größere Bedeutung hat als „Größe“ - Angabe des Ratings ist vor dem Hintergrund der Kritik an den Ratingagenturen in der Wirtschafts- und Finanzkrise nicht zweckmäßig - es wird vermutet, dass sich der zweite Satz der Tz. 128 inhaltlich auf die Stetigkeit der Berechnungsmethodik bezieht; dies kommt in dem Satz nicht deutlich zum Ausdruck
7	I	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 135 	<ul style="list-style-type: none"> - Limitierung der Anzahl der „verschiedenen Zukunftsszenarien“
8	V	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 56 - A1.13 - Tz. 52 ff 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstanwendung des Standards für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2013 - Tz. 56 wie folgt ändern: „Sofern in der Vorperiode berichtete Prognosen von der tatsächlichen Geschäftsentwicklung abweichen, ist eine solche Abweichung zu benennen, soweit dies aus Gründen einer transparenten Darstellung der Lage des Konzerns geboten ist.“ - das Refinanzierungsrisiko betrifft die im Wirtschaftsbericht darzustellende Liquiditätslage, daher dort einordnen - Änderungen in der inhaltlichen Abfolge:

		<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 180 – 188 - Tz. K142 - Tz. 157 - Tz. 164 - Tz. 167 - Tz. K169 ff. - Tz. K175 	<ul style="list-style-type: none"> • nach Überschrift „Wirtschaftsbericht“ sollte Überschrift „Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen“ folgen • dann die Tz. 52, 58 – 60 • dann Überschrift „Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage“ • dann Tz. 61 – 64 mit Streichung der Überschriften „Geschäftsverlauf“ und „Lage“ sowie der Tz. 54 • dann Tz. K55, 56, 57, 53 und 103 – 115 - Risikoberichterstattung über Finanzinstrumente sollte nicht separat, sondern zusammen mit der allgemeinen Risikoberichterstattung erfolgen; es ist nicht nachvollziehbar, warum Angabepflichten zu Risiken aus Finanzinstrumenten (Tz. 180-188) von den generellen risikobezogenen Angabepflichten (137-166) separiert werden - „wahrgenommen“ durch „eingegangen“ ersetzen - § 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB zielt auf Vorgänge von besonderer Bedeutung ab → Wortlaut von Tz. 157 sollte stärker an Gesetzestext angelehnt werden, damit dies auch deutlich wird - die Bedeutung der Risiken schwankt im Zeitablauf, sodass die Berichtsstetigkeit bei der Ordnung der Risiken in eine Rangfolge durchbrochen wird → statt Rangfolge könnte Charakter der Risiken als Sortierkriterium verwendet werden: Finanzwirtschaftliche Risiken (Kreditrisiko, Beteiligungsrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko) und Leistungswirtschaftliche Risiken (operationelles Risiko, Geschäftsrisiko) - der Verweis der analogen Anwendung der Vorschriften zum Risiko für die Chancen ist nicht sachgerecht, da eine unmittelbare Übertragung der Regel der Risikoberichterstattung auf die Chancenberichterstattung nicht sachgerecht ist, z.B. bei Tz. K141, K142, K143, K163 und K155 - Regelungen in Tz. K169 ff. sind im Vergleich zur Bedeutung im § 315 HGB überdimensioniert; IKS/RMS bezogen auf den KRL-Prozess ist faktisch ein Bestandteil des Managements operationeller Risiken; es besteht ein Missverhältnis zu anderen operationellen Risiken, für die nicht solche umfangreichen Angabepflichten bestehen im Sinne der Klarheit: Eingliederung in die generellen risikobezogenen Angabepflichten (Tz. 137-166) - die in Tz. K175 geforderte Aussage zu Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des IKS steht im Widerspruch zu Tz. 179, nach der keine Ausführungen zur Effektivität und Effizienz getroffen werden müssen
9	V	<ul style="list-style-type: none"> - Verweismöglichkeit - Tz. 12 - Tz. 33 – 34 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstanwendung des Standards für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2013 - Aufnahme der in DRS 17 geregelten Vorschriften zur Organvergütung, die den Lagebericht betreffen, in den E-DRS 27 - Standard kann gekürzt werden, wenn die Möglichkeit des Verweises auf Angaben im Anhang als zentrale Regel zu Beginn des Standards festgeschrieben wird; Tz. 51, 118, 182, K193, K199 und K220 können entfallen; jedoch sind Verweise nicht zuträglich, da so die Forderung aus Tz. 15 (Lagebericht muss aus sich heraus verständlich sein) eingeschränkt wird - zusammenhängende Themen sollten in einem Artikel zusammen gefasst werden, mit Absätzen und Nummern, da die fortlaufende Nummerierung nicht der handelsrechtlichen Tradition entspricht - Management Approach im Standard ist sachgerecht und sinnvoll - Zustimmung zur Entscheidung, auf Best-Practice-Vorgabe zu verzichten - jede Pflichtangabe sollte unter Kosten-Nutzen-Aspekten geprüft werden, um die Kosten der Erstellung zu rechtfertigen - Standard sollte prinzipienbasiert sein → die entstehenden Auslegungs- und Ermessensspielräume werden unter Berücksichtigung der professionellen Beurteilung durch die Unternehmensleitung ausgefüllt - Streichung letzter Satz; aufgrund des Grundsatzes der Bilanzklarheit wird Qualität der Berichterstattung nicht gemindert - GS der Informationsabstufung ist überflüssig, da dies eine Selbstverständlichkeit ist, die durch die Textziffernformatierung zum Ausdruck kommt, sowie der Inhalt von Tz. 34 unter den GS der Vollständigkeit fällt

		<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 94 - Tz. 99 - Tz. 116 - Tz. 120 - Tz. 122 - Tz. 150 - Tz. 163 - Tz. A2.14 - Tz. K140, K143, K145, K147 - Tz. 149 - Tz. 181 	<ul style="list-style-type: none"> - in Tz. 94 wird keine Beurteilung verlangt, wie es z.B. in Tz. 101 verlangt wird - die Anforderung geht über die gesetzliche Anforderung hinaus - in Tz. 116 als Auslösemoment „wesentliche Vorgänge“ benennen und nicht „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ → dann kann Tz. 117 entfallen - sonst stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von beiden Begriffen, nach deren definitorischem Unterschied sowie nach dem Zusatznutzen der getroffenen Aussage - zur Klarstellung ergänzen, dass auch Chance- und Prognosebericht zusammen gefasst werden kann und separater Risikobericht oder bis auf den letzten Satz den Rest von Tz. 120 streichen - der zweite Satz der Tz. 122 wiederholt Tz. 4 → Satz streichen - bestandsgefährdende Risiken nicht nur als solche bezeichnen sondern auch eine Beziehung zur Fortführungsprämisse herstellen - es ist unklar, wie die Risikotragfähigkeit (Tz. 163) analog für die Chancenberichterstattung anzuwenden ist - Geheimhaltungsklausel als Ausnahmeregelung ist notwendig, wenn Chancenberichterstattung tatsächlich analog zu Risikoberichterstattung erfolgen soll - fehlende Präzisierung der Szenarien durch Vorgabe von Werten (wie in DRS 5-20 Tz. 31) ist gut, vermindert zwar die Vergleichbarkeit aber aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich der aus <i>Solvency II</i> resultierenden Anforderungen ist dieses Vorgehen begrüßenswert zumal die Einheitlichkeit durch die aufsichtsrechtliche Berichterstattung wieder hergestellt wird - können ersatzlos gestrichen werden, ohne dabei den Qualitätsstandard des Standards zu vermindern - bis auf den letzten Satz Tz. 149 streichen - Tz. 181 streichen, da Berichterstattung über Finanzinstrumente separat erfolgen sollte (so auch vom Gesetzgeber intendiert)
10	HS	keine Aussage	
11	I	Vergütungsberichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> - umfassende und einheitliche Regelung der Vergütungsberichterstattung sollte erfolgen
12	V	Kritik	<ul style="list-style-type: none"> - E-DRS 27 ist zu umfangreich und detailliert - der Entwurf enthält zu viele Beispiele - den Standard verkürzen und stärker prinzipienorientiert ausgestalten - Entwurf wurde mit Fokus auf kapitalmarktorientierte MU erstellt → für mittelständische MU ist der Entwurf nicht angemessen - Separierung der Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht-kapitalmarktorientierte MU - Anforderungen im E-DRS 27, die über das Gesetz hinausgehen sind zu eliminieren, da der DRSC keine Ermächtigung zur Normsetzung hat
13	V	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. K39 - Tz. 59 - Tz. 62 - Tz. 76 - Tz. 109 - Tz. 110, 113 - Tz. 110 	<ul style="list-style-type: none"> - ergänzen um „Nachhaltigkeitsorientierung“ - ergänzen um „...die Wettbewerbssituation, die Umweltrelevanz ...“ - ergänzen der Aufzählung um „Veränderungen in der öffentlichen Meinung zu Umwelt- und Sozialfragen (s. Atomkraft)“ - ergänzen um „e) Rohstoff- und Energiekosten, inklusive Emissionskosten sowie Kosten von Umweltauflagen und deren erwartete Entwicklung (z.B. seitens der EU),“ - ergänzen um „soziale Belange (Ausgestaltung der Lieferantenbeziehungen, soziale Akzeptanz des Unternehmens, Einhaltung von Gesetzen und freiwilligen Kodices - Compliance etc.)“ - Verzicht auf die Beschränkungen (nur quantitative Angaben, nur bei Vorliegen von Indikatoren zur internen Steuerung, nur bei Kapitalmarktorientierung) für die Berichtspflichten über Leistungsindikatoren in Bezug auf die Nachhaltigkeit - ergänzen um „...herangezogen werden oder sofern sie im Interesse des Gemeinwohls von Bedeutung sind und

		<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 112 - Tz. K114 - Tz. 129 - Tz. K176 - Tz. A1.3 - Tz. A1.19 (neu) 	<p>sie die Entscheidungsnützlichkeit für den verständigen Adressaten wesentlich erhöhen. <i>Sofern quantitative Angaben nicht möglich sind, sollten qualitative Angaben erfolgen (z.B. zu umweltbezogenen Neutralisierungs- oder Kompensationsmaßnahmen).</i>“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf EMAS III aufnehmen - ersetzen „kann“ durch „soll“ - ergänzen um „...zu legen. <i>Sofern längerfristige Prognosen erforderlich werden (z.B. absehbare EU-Gesetzgebung, Klimawandel, Rohstoffknappheit)</i> ist der Zeitraum, auf den sich die Prognosen beziehen, (<i>ist</i>) anzugeben. - ergänzen der Aufzählung um „<i>Richtlinien für die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten und –indikatoren in die</i>“ - ergänzen der Aufzählung um „Operationelle Risiken, insbesondere Umwelt- und Sozialrisiken“ - Einfügung eines Abschnitts zu Umwelt- und Sozialrisiken, etwa mit folgendem Text: „Bei der Darstellung der Umwelt- und Sozialrisiken sind die folgenden Risikoarten in der Risikoberichterstattung gesondert zu behandeln, insbesondere wenn sich hieraus wiederum Haftungs-, Kosten- oder Reputationsrisiken für das Unternehmen ableiten (z.B. bei Finanzierung von Staudämmen, Pipelines, Tankern, Ölplattformen). Der Umfang der Finanzierungen von Unternehmen und Projekten, von denen Umwelt- und Sozialrisiken ausgehen können, ist offen zu legen. Gesondert zu behandeln sind a) Risiken aus Emissionen (gasförmig, flüssig, fest, Lärm), b) Risiken für die Belastung von Luft, Wasser, Boden, Flora, Fauna, Habitat, für Biodiversität sowie besonders schützenswerte Regionen, c) Risiken für die Lebensqualität regional betroffener Bevölkerung. Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der Risikolage ist auf das zur Risikoabdeckung vorhandene Eigenkapital sowie die bilanzielle Risikovorsorge einzugehen.“
14	S	keine Aussage	
15	I	<ul style="list-style-type: none"> - Verweismöglichkeit - Tz. 55 - Tz. 56 - Tz. 59 	<ul style="list-style-type: none"> - Verweismöglichkeit auf andere Berichtsteile ausweiten, da so weniger Doppelinformationen - Angaben zur Erreichung der strategischen Ziele sind nicht zweckgemäß - unklar, was der Vergleichszeitpunkt ist und ob Mess- oder Steuerungsgrößen angegeben werden müssen - Messbarkeit der Erreichung der strategischen Ziele ist komplex, da Strategie ständig angepasst wird → Feststellung der Zielerreichung wird schwierig - Prognose-Ist-Vergleich ist kritisch, da der Prognosewert durch die Entwicklung vieler verschiedener Parameter beeinflusst wird → eine Darstellung der Entwicklung ist für Lagebericht zu umfangreich - Zusatznutzen für Adressaten ist gering → keine Notwendigkeit einer Berichterstattung - unklar, ob es Beispiele sind oder Mindestanforderungen
16	S		<ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf die Dissertation „Die strukturelle Lageberichtsanalyse als Bestandteil einer offenen erweiterten Jahresabschlussanalyse“, in der Ausführungen zum Umgang mit boilerplate Informationen erfolgen
17	I	Verweismöglichkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Einräumung einer Verweismöglichkeit auf andere Berichtsbestandteile, um Doppelungen zu vermeiden
18	V	keine Aussage	
19	HS	keine Aussage	

20	S	Angaben	- Warum ist die Berichterstattung über außerbilanzielle Verpflichtungen abgeschwächt worden? In Tz. 67f. des DRS 15 war über außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente (z.B. ABS-Transaktionen, Sale-and-Lease-Back-Transaktionen) zu berichten; im E-DRS 27 wird dies nicht mehr gefordert.
21	I	<ul style="list-style-type: none"> - div. Tz. - Tz. 47, 48 - Tz. 67 - Tz. 151, 152 i.V.m. A3.8. 	<ul style="list-style-type: none"> - Angabeverpflichtung „sofern entscheidungsnützlich“ ist nicht operational, da im Zweifelsfall jede Information dieses Kriterium erfüllt - kritisch, wenn der Detaillierungsgrad über wettbewerbsrelevante Daten erhöht wird, wie z.B. bei der F&E-Berichterstattung - aus Wettbewerbsgründen Ablehnung der Verknüpfung von „Faktoreinsatz“ und „Ergebnisse der F&E-Aktivitäten“ sowie Angabe der finanziellen Bedeutung von Patenten, Lizenzen und Produktentwicklungen - aus Wettbewerbsgründen Ablehnung der Berichts-anforderung nach der Darstellung der Bedeutungs-rangfolge - aus Wettbewerbsgründen Ablehnung der Darstellung der Risiken nach finanzieller Bedeutung und Eintritts-wahrscheinlichkeiten, da Wettbewerber ungerechtfertigten Nutzen ziehen können
22	I	<ul style="list-style-type: none"> - Verweismöglichkeit - Tz. 89 – 93 	<ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Verweismöglichkeit auf den Anhang einfügen, da so Doppelungen vermieden werden → dann könnten die Tz. 51, 118, 182, K193 entfallen) - die Beschränkung von „Investitionen“ auf Investitionen in Sachanlagen, bilanziertes immaterielles Vermögen, Beteiligungen und sonstige Finanzinvestitionen ist zu eng gefasst, da so insbesondere die Investitionen in Tochterunternehmen (die qua Konsolidierung nicht mehr als Beteiligungen oder sonstige Finanzinvestitionen in der Bilanz erscheinen) nicht erfasst werden → die Definition von „Investitionen“ weiter fassen; entweder ganz offen , d.h. Tz. 90 streichen, oder auf die Kapitalflussrechnung verweisen, da so Einklang zwischen Lagebericht und anderen Abschlussbestandteilen entsteht

Zusammenfassung

- IDW bemängelt fehlende Vorgabe fester Werte in Tz. A2.14 – GDV begrüßt fehlende Vorgabe
- eine allgemeine Verweismöglichkeit auf Ausführungen in anderen Abschlussbestandteile wird gewünscht, um Doppelungen zu vermeiden
- Schutzklausel für wettbewerbssensible Daten aufnehmen

C. Zusammenfassung der Beiträge aus Fachzeitschriften

I. Ergün, Ismail / Juchler, Daniel / Müller, Stefan: Prognoseberichterstattung im Umbruch – kritische Würdigung des E-DRS 27 vor dem Hintergrund aktueller empirischer Erkenntnisse; in: Betriebs-Berater; 67. Jg (2012); S. 435 – 439

- empirische Untersuchung zur Prognoseberichterstattung im Konzernlagebericht der im DAX, MDAX und SDAX notierten Nicht-Finanzunternehmen für das GJ 2010
- 46% der getroffenen Prognosen sind unternehmensextern (z.B. gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Branchenentwicklung); 54% der Prognosen sind unternehmensintern
- inhaltlich beziehen sich die Prognosen auf Umsatz (97% der Prognosen), Ergebnis (92% der Prognosen) und Investitionen (82% der Prognosen); auf die künftige Liquiditätssituation nur 63% der Prognosen
- nur geringer Anteil von quantitativen Prognosen (24% der abgegebenen Prognosen)
- die in Tz. 135 des E-DRS 27 verwendeten Ausdrücke „außergewöhnlich hohe Unsicherheit“ und „wesentlich beeinträchtigt“ sollten definiert werden, da ansonsten für das Management ein zu großer Einschätzungsspielraum entsteht, der sich negativ auf die Prognosequalität auswirkt
- Anzahl der darstellbaren Szenarien sollte beschränkt werden (Darstellung nur des vom Management als wahrscheinlichstes angesehene Szenario), da sonst ggf. zu viele Szenarien präsentiert werden und es eher zu einem *information overload* kommt
- positive Beurteilung der Beschränkungen der Wiedergabe externer Prognosen; jedoch wird eine Konkretisierung des Verhältnisses zwischen Annahmen und Prognosen gewünscht, da der Ausdruck „dürfen nicht den Blick auf die Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beeinträchtigen“ zu unbestimmt und zu viele Ermessensspielräume offen lässt
- Verkürzung des Prognosehorizonts vereinfacht Prognosen, jedoch wird dadurch der Nutzen für die Adressaten reduziert, da bis zur Veröffentlichung der Prognose mehrere Monate des Geschäftsjahres verstrichen sind → festhalten am zweijährigen Prognosehorizonts, z.B. quantitative Prognosen im ersten Jahr und im zweiten Jahr komparative Prognosen oder Szenarien (analog zu E-DRS 27.135)
- aufgrund des prognostischen Aspekts ergänzt die Strategieberichterstattung den Prognosebericht sinnvoll

II. Gros, Marius / Koch, Sebastian / Wallek, Christoph: E-DRS 27: Geplante Änderungen in der Konzernlageberichterstattung; in: Der Konzern; 2012; S. 111 – 123

- Aufsatz gibt allgemeinen Überblick über E-DRS 27 und beleuchtet die Neuerungen ggü. den bisherigen Standards zur Lageberichterstattung
- Definition der Begriffe „wesentlich“, „wichtig“ und „erforderlich“ sowie die Definition des im Gesetz verwendeten Begriffs „Erläuterung“
- positive Beurteilung der Definitionen von „Chance“ und „Risiko“
- Kennzeichnung von Gesetzeswiedergabe, -konkretisierung und -erweiterung wird gewünscht einschließlich einer Konkretisierung der Auswirkungen des GS der Informationsabstufung auf diese Bestandteile, da sonst die Gefahr besteht, dass kleine nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen auf Berichtsbestandteile verzichten
- Strategieberichterstattung geht über Gesetz hinaus und sollte entsprechend gekennzeichnet werden; der Gesetzgeber hat Strategieberichterstattung aus Gesetzesentwürfen gestrichen
- die Begründung für die Aufnahme der Strategieberichterstattung mit gegenwärtiger Berichtspraxis entspricht einer induktiven GoB-Ermittlung, die nicht Aufgabe des DRSC sein kann
- die Sinnhaftigkeit der Strategieberichterstattung wird gegenwärtig kontrovers in der Literatur diskutiert:
 - pro: Informationen sind entscheidungsrelevant, da Adressat sich selbstständig ein Bild von der zukünftigen Unternehmensentwicklung machen und das Management besser beurteilen kann sowie die Informationsfunktion des Konzernlageberichts gestärkt wird
 - contra: Veröffentlichung von wettbewerbssensiblen Daten, die zu Nachteilen für die Unternehmen führen können, zumal keine Schutzklausel für den Lagebericht besteht → die Entscheidung über die Strategieberichterstattung sollte den Unternehmen überlassen werden, da so der Kosten-Nutzen-Aspekt der Veröffentlichung unternehmensindividuell berücksichtigt wird
- Prognose-Ist-Vergleich wird positiv gesehen
- Verweis auf GRI ist negativ, da damit ein Berichtsrahmen quasi favorisiert wird, was nicht die Intention sein kann
- die Auswahl der berichteten Leistungsindikatoren durch das Management folgt dem GS der „Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung“, schränkt jedoch die Vergleichbarkeit ein
- Angabe eines Ratings widerspricht dem GS der „Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung“, da die Meinung eines Dritten wiedergegeben wird

- positive Beurteilung der Konkretisierung der Prognose bei hoher Unsicherheit; jedoch wird ein expliziter Hinweis gewünscht, dass auch bei hoher Unsicherheit ein Prognosebericht zu erstellen ist
- Ablehnung der Verkürzung des Prognosehorizonts, da dadurch der Nutzen für die Adressaten reduziert wird, weil bis zur Veröffentlichung der Prognose mehrere Monate des Geschäftsjahres verstrichen sind → festhalten am zweijährigen Prognosehorizonts, aber im ersten Jahr in der im E-DRS 27 geforderten Intensität und im zweiten Jahr entscheidet das Management über die Ausgestaltung der Prognose, mindestens komparative Prognosen oder Szenarien
- Prognosehorizont sollte mit Markt- oder Projektzyklen verknüpft werden
- Zustimmung zur Beschränkung der Verwendung von externen Prognosen
- in Bezug auf den Nachtragsbericht sollte eine Negativklärung, d.h. dass keine Vorgänge von besonderer Bedeutung vorliegen, aufgenommen werden
- zur Klarstellung sollten Ausführungen erfolgen, welcher Zeitraum im Nachtragsbericht zu berücksichtigen ist
- Befürwortung der Differenzierung nach kapitalmarktorientierten und nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen und die Form der Kennzeichnung der entsprechenden Textziffern („K“)
- ggf. könnte eine weitere Differenzierung durch die Quantifizierung von Größenmerkmalen erfolgen
- eine Befragung von Nutzern, Erstellern und Prüfern hat eine positive Meinung für eine Übereinstimmungserklärung mit dem IFRS PS MC ergeben
- wenn eine Übereinstimmungserklärung mit PS MC erfolgt, sollte auch eine mit dem E-DRS 27 erfolgen

III. Grottko, Markus / Hörschele, Dietrich: E-DRS 27 – Entwurf zum Konzernlagebericht ; in: Unternehmensteuern und Bilanzen; 2012; S. 387 – 390

- Aufsatz gibt allgemeinen Überblick über E-DRS 27 und beleuchtet die Neuerungen ggü. den bisherigen Standards zur Lageberichterstattung
- Forderung, dass Konzernlagebericht und Konzernabschluss im Einklang stehen (E-DRS 27.4) kann zu Widerspruch führen, da im Lagebericht aus Sicht der Konzernleitung berichtet wird, im Abschluss aber ein Fair Value angesetzt wird, der aus Sicht eines Marktteilnehmers ermittelt wird
- Rechenschaft als Ziel des Konzernlagebericht ist positiv
- Abschaffung des GS der nachhaltigen Wertschaffung ist positiv
- Einführung des GS der Informationsabstufung ist positiv
- Reduktion der Angabepflichten über außerbilanzielle Verpflichtungen wird negativ beurteilt, zumal in der Vergangenheit aus diesen Verpflichtungen unternehmensfortbestehende Sachverhalte resultierten (z.B. Zweckgesellschaften)
- Strategieberichterstattung ist kritisch, da so ggf. wettbewerbssensible Daten veröffentlicht werden
- Angaben zu Steuerungsinstrumenten auf Segmentebene ist kritisch, da so ggf. wettbewerbssensible Daten veröffentlicht werden
- Angabe des Kreditratings ist kritisch, insbesondere vor dem Hintergrund der gegenwärtigen allgemeinen Kritik am Rating-Agenturen
- Aufwertung der Chancenberichterstattung ist zu begrüßen, jedoch besteht auch hier das Problem der Veröffentlichung wettbewerbssensibler Daten
- Aufnahme von Regelungen, die über das Gesetz hinaus gehen, sind abzulehnen